

Gesetzentwurf **der Bundesregierung**

Entwurf eines Gesetzes **zu dem Protokoll vom 17. Juni 1999** **über Wasser und Gesundheit zu dem Übereinkommen** **von 1992 zum Schutz und zur Nutzung** **grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen**

A. Problem und Ziel

Das Protokoll über Wasser und Gesundheit ist unter Beteiligung der Weltgesundheitsorganisation – Regionalbüro für Europa – und der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen ausgearbeitet, am 17. Juni 1999 von der Dritten Ministerkonferenz für Umwelt und Gesundheit in London angenommen und von 36 Staaten, darunter die Bundesrepublik Deutschland, unterzeichnet worden. Nach seinem Artikel 23 Abs. 1 ist es am 4. August 2005 in Kraft getreten.

Das Protokoll über Wasser und Gesundheit dient der Verhütung, Bekämpfung und Verringerung wasserbedingter Krankheiten in der europäischen Region einschließlich der Nachfolgestaaten der Sowjetunion. Durch Erfolge bei einer gesundheitsgerechten Wasserversorgung und Abwasserbehandlung soll eine wichtige Grundlage für die wirtschaftliche Weiterentwicklung insbesondere der sich im Übergang zur Marktwirtschaft befindlichen Länder geschaffen und so auch dem Schutz von Reisenden in diese Länder gedient werden. In Deutschland sind die inhaltlichen Zielsetzungen des Protokolls bereits erreicht. Durch die Ratifizierung soll der Aufholprozess hauptsächlich in den östlichen und südöstlichen Regionen in Gang gesetzt und gefördert werden.

B. Lösung

Das Vertragsgesetz soll nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes die Voraussetzungen für die Ratifizierung des Übereinkommens schaffen.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Weder der Bund noch die Länder oder Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes mit zusätzlichen Kosten belastet.

2. Vollzugaufwand

Durch die Ausführung des Gesetzes entstehen ebenfalls weder für den Haushalt des Bundes noch für die Haushalte der Länder oder Gemeinden zusätzliche Kosten.

E. Sonstige Kosten

Durch das Gesetz entstehen für die inländische Wirtschaft keine nachteiligen Auswirkungen. Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, werden sich nicht erhöhen.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, den 21. Februar 2006

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 17. Juni 1999 über Wasser und
Gesundheit zu dem Übereinkommen von 1992 zum Schutz und zur Nutzung
grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktor-
sicherheit.

Der Bundesrat hat in seiner 819. Sitzung am 10. Februar 2006 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine
Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf

**Gesetz
zu dem Protokoll vom 17. Juni 1999 über Wasser
und Gesundheit zu dem Übereinkommen von 1992 zum Schutz und
zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen**

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in London am 17. Juni 1999 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Protokoll über Wasser und Gesundheit zu dem Übereinkommen von 1992 zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen wird zugestimmt. Das Protokoll wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Protokoll nach seinem Artikel 23 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Protokoll über Wasser und Gesundheit zu dem Übereinkommen von 1992 zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen vom 17. Juni 1999 findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich, soweit es in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften fällt, auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes erforderlich, da das Gesetz in Verbindung mit dem Protokoll Regelungen des Verwaltungsverfahrens von Landesbehörden enthält.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Protokolls für die Bundesrepublik Deutschland im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Das Gesetz wird sich positiv auf die Vorsorge, Bekämpfung und Verringerung gewässerbedingter Krankheiten in der europäischen Region einschließlich der Nachfolgestaaten der Sowjetunion auswirken.

Weder der Bund noch die Länder oder Gemeinden werden durch die Ausführung des Vertragsgesetzes mit zusätzlichen Kosten belastet, da für die Bundesrepublik Deutschland keine Rechtsänderungen erforderlich sein werden. Auch für die inländische Wirtschaft und die Einzelpreise und das Preisniveau ergeben sich deshalb keine negativen Auswirkungen.

Protokoll über Wasser und Gesundheit
zu dem Übereinkommen von 1992
zum Schutz und zur Nutzung
grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen

Protocol on Water and Health
to the 1992 Convention
on the Protection and Use of Transboundary
Watercourses and International Lakes

The Parties to this Protocol,

Mindful that water is essential to sustain life and that the availability of water in quantities, and of a quality, sufficient to meet basic human needs is a prerequisite both for improved health and for sustainable development,

Acknowledging the benefits to human health and well-being that accrue from wholesome and clean water and a harmonious and properly functioning water environment,

Aware that surface waters and groundwater are renewable resources with a limited capacity to recover from adverse impacts from human activities on their quantity and quality, that any failure to respect those limits may result in adverse effects, in both the short and long terms, on the health and well-being of those who rely on those resources and their quality, and that in consequence sustainable management of the hydrological cycle is essential for both meeting human needs and protecting the environment,

Aware also of the consequences for public health of shortfalls of water in the quantities, and of the quality, sufficient to meet basic human needs, and of the serious effects of such shortfalls, in particular on the vulnerable, the disadvantaged and the social-ly excluded,

Conscious that the prevention, control and reduction of water-related disease are important and urgent tasks which can only be satisfactorily discharged by enhanced cooperation at all levels and among all sectors, both within countries and between States,

Conscious also that surveillance of water-related disease and the establishment of early-warning systems and response systems are important aspects of the prevention, control and reduction of water-related disease,

Basing themselves upon the conclusions of the United Nations Conference on Environment and Development (Rio de Janeiro, 1992), in particular the Rio Declaration on Environment and Development and Agenda 21, as well as upon the programme for the further implementation of Agenda 21 (New York, 1997) and the consequent decision of the Commission on Sustainable Development on the sustainable management of freshwater (New York, 1998),

Die Vertragsparteien dieses Protokolls –

eingedenk dessen, dass Wasser zur Aufrechterhaltung des Lebens unentbehrlich ist und dass die Verfügbarkeit von Wasser in den Mengen und von der Qualität, die zur Deckung des menschlichen Grundbedarfs ausreichen, eine Grundvoraussetzung für bessere Gesundheit wie für nachhaltige Entwicklung darstellt;

in Anerkennung des Nutzens, welcher der menschlichen Gesundheit und dem menschlichen Wohlbefinden aus gesundheitlich unbedenklichem und sauberem Wasser und aus einer ausgeglichenen, gut funktionierenden Wassermwelt erwächst;

im Bewusstsein dessen, dass es sich bei oberirdischem Wasser und Grundwasser um erneuerbare Vorkommen handelt, die sich von den schädlichen Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten auf ihre Menge und ihre Qualität nur begrenzt erholen können, dass jegliche Nichtbeachtung dieser Grenzen kurz- und langfristig zu schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der von diesen Vorkommen und deren Qualität abhängigen Menschen führen kann und dass folglich eine nachhaltige Bewirtschaftung des Wasserkreislaufs sowohl zur Deckung des menschlichen Bedarfs als auch für den Schutz der Umwelt unabdingbar ist;

ferner im Bewusstsein der Folgen, die es für die öffentliche Gesundheit haben würde, wenn Wasser in den Mengen und von der Qualität, die zur Deckung des menschlichen Grundbedarfs ausreichen, knapp wird, und der schwerwiegenden Auswirkungen, die solche Versorgungengpässe vor allem auf die Schwachen, die Benachteiligten und sozial Ausgegrenzten haben würden;

eingedenk der Tatsache, dass die Verhütung, Bekämpfung und Verringerung wasserbedingter Krankheiten wichtige und dringende Aufgaben sind, die nur durch verstärkte Zusammenarbeit auf allen Ebenen und zwischen allen Bereichen sowohl innerhalb der Länder als auch unter den Staaten zufriedenstellend bewältigt werden können;

ferner eingedenk der Tatsache, dass die Überwachung wasserbedingter Krankheiten und die Einrichtung von Frühwarn- und Reaktionssystemen wichtige Aspekte der Verhütung, Bekämpfung und Verringerung wasserbedingter Krankheiten darstellen;

unter Zugrundelegung der Schlussfolgerungen der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (Rio de Janeiro, 1992), insbesondere der Erklärung von Rio über Umwelt und Entwicklung und der Agenda 21, sowie des Programms zur weiteren Umsetzung der Agenda 21 (New York, 1997) und des nachfolgenden Beschlusses der Kommission für nachhaltige Entwicklung über die nachhaltige Bewirtschaftung von Süßwasser (New York, 1998);

Deriving inspiration from the relevant provisions of the 1992 Convention on the Protection and Use of Transboundary Watercourses and International Lakes and emphasizing the need both to encourage more widespread application of those provisions and to complement that Convention with further measures to strengthen the protection of public health,

Taking note of the 1991 Convention on Environmental Impact Assessment in a Transboundary Context, the 1992 Convention on the Transboundary Effects of Industrial Accidents, the 1997 United Nations Convention on the Law of the Non-Navigational Uses of International Watercourses and the 1998 Convention on Access to Information, Public Participation in Decision-making and Access to Justice in Environmental Matters,

Further taking note of the pertinent principles, targets and recommendations of the 1989 European Charter on Environment and Health, the 1994 Helsinki Declaration on Environment and Health, and the Ministerial declarations, recommendations and resolutions of the "Environment for Europe" process,

Recognizing the sound basis and relevance of other environmental initiatives, instruments and processes in Europe, as well as the preparation and implementation of National Environment and Health Action Plans and of National Environment Action Plans,

Commending the efforts already undertaken by the United Nations Economic Commission for Europe and the Regional Office for Europe of the World Health Organization to strengthen bilateral and multilateral cooperation for the prevention, control and reduction of water-related disease,

Encouraged by the many examples of positive achievements by the States members of the United Nations Economic Commission for Europe and the States members of the Regional Committee for Europe of the World Health Organization in abating pollution and in maintaining and restoring water environments capable of supporting human health and well-being,

Have agreed as follows:

Article 1 **Objective**

The objective of this Protocol is to promote at all appropriate levels, nationally as well as in transboundary and international contexts, the protection of human health and well-being, both individual and collective, within a framework of sustainable development, through improving water management, including the protection of water ecosystems, and through preventing, controlling and reducing water-related disease.

Article 2 **Definitions**

For the purposes of this Protocol,

1. "Water-related disease" means any significant adverse effects on human health, such as death, disability, illness or disorders, caused directly or indirectly by the condition, or changes in the quantity or quality, of any waters;
2. "Drinking water" means water which is used, or intended to be available for use, by humans for drinking, cooking, food preparation, personal hygiene or similar purposes;

angeregt durch die einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens von 1992 zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen und unter Betonung der Notwendigkeit, sowohl eine breitere Anwendung der genannten Bestimmungen zu fördern als auch das genannte Übereinkommen durch weitere Maßnahmen zur Stärkung des Schutzes der öffentlichen Gesundheit zu ergänzen;

in Kenntnis des Übereinkommens von 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen, des Übereinkommens von 1992 über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen, des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1997 über das Recht der nichtschifffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe und des Übereinkommens von 1998 über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsprozessen und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten;

weiterhin in Kenntnis der einschlägigen Grundsätze, Ziele und Empfehlungen der Europäischen Charta Umwelt und Gesundheit von 1989, der Erklärung von Helsinki von 1994 über Umwelt und Gesundheit und der Ministererklärungen, Empfehlungen und Resolutionen des Prozesses „Umwelt für Europa“;

in Anerkennung dessen, dass andere Umweltinitiativen, -instrumente und -prozesse in Europa begründet und zweckentsprechend sind und dass Nationale Aktionspläne für Umwelt und Gesundheit sowie Nationale Umweltaktionspläne ausgearbeitet und umgesetzt werden;

in Würdigung der von der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa und dem Regionalkomitee für Europa der Weltgesundheitsorganisation bereits unternommenen Anstrengungen zur Stärkung der zweiseitigen und mehrseitigen Zusammenarbeit zur Verhütung, Bekämpfung und Verringerung wasserbedingter Krankheiten;

ermutigt durch die zahlreichen Errungenschaften der Mitgliedstaaten der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa und des Regionalkomitees für Europa der Weltgesundheitsorganisation bei der Verschmutzungsbekämpfung und der Erhaltung und Wiederherstellung einer Wasserumwelt, die imstande ist, die menschliche Gesundheit und das menschliche Wohlbefinden zu unterstützen;

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1 **Ziel**

Ziel dieses Protokolls ist es, durch die Verbesserung der Wasserbewirtschaftung, einschließlich des Schutzes der Wasserökosysteme, und durch die Verhütung, Bekämpfung und Verringerung wasserbedingter Krankheiten auf allen geeigneten Ebenen im innerstaatlichen, grenzüberschreitenden und internationalen Rahmen sowie im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung den Schutz der Gesundheit und des Wohlbefindens jedes Einzelnen wie der gesamten menschlichen Gemeinschaft zu fördern.

Artikel 2 **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Protokolls

1. bedeutet „wasserbedingte Krankheit“ alle beträchtlichen schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit wie Tod, Behinderung, Krankheit oder Störungen, die unmittelbar oder mittelbar durch den Zustand oder durch Veränderungen in der Menge oder Qualität von Gewässern verursacht werden;
2. bedeutet „Trinkwasser“ Wasser, das von Menschen zum Trinken, zum Kochen, für die Nahrungszubereitung, die persönliche Hygiene oder ähnliche Zwecke genutzt wird oder für diese Nutzung zur Verfügung stehen soll;

3. "Groundwater" means all water which is below the surface of the ground in the saturation zone and in direct contact with the ground or subsoil;
 4. "Enclosed waters" means artificially created water bodies separated from surface freshwater or coastal water, whether within or outside a building;
 5. "Transboundary waters" means any surface or ground waters which mark, cross or are located on boundaries between two or more States; wherever transboundary waters flow directly into the sea, these transboundary waters end at a straight line across their respective mouths between points on the low-water line of their banks;
 6. "Transboundary effects of water-related disease" means any significant adverse effects on human health, such as death, disability, illness or disorders, in an area under the jurisdiction of one Party, caused directly or indirectly by the condition, or changes in the quantity or quality, of waters in an area under the jurisdiction of another Party, whether or not such effects constitute a transboundary impact;
 7. "Transboundary impact" means any significant adverse effect on the environment resulting from a change in the conditions of transboundary waters caused by a human activity, the physical origin of which is situated wholly or in part within an area under the jurisdiction of a Party to the Convention, within an area under the jurisdiction of another Party to the Convention. Such effects on the environment include effects on human health and safety, flora, fauna, soil, air, water, climate, landscape, and historical monuments or other physical structures or the interaction among these factors; they also include effects on the cultural heritage or socio-economic conditions resulting from alterations to those factors;
 8. "Sanitation" means the collection, transport, treatment and disposal or reuse of human excreta or domestic waste water, whether through collective systems or by installations serving a single household or undertaking;
 9. "Collective system" means:
 - (a) A system for the supply of drinking water to a number of households or undertakings; and/or
 - (b) A system for the provision of sanitation which serves a number of households or undertakings and, where appropriate, also provides for the collection, transport, treatment and disposal or reuse of industrial waste water,

whether provided by a body in the public sector, an undertaking in the private sector or by a partnership between the two sectors;
 10. "Water-management plan" means a plan for the development, management, protection and/or use of the water within a territorial area or groundwater aquifer, including the protection of the associated ecosystems;
3. bedeutet „Grundwasser“ alles unterirdische Wasser in der Sättigungszone, das in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht;
 4. bedeutet „gefasstes Wasser“ künstlich geschaffene, von oberirdischem Süßwasser oder Küstengewässern getrennte Wasserkörper innerhalb oder außerhalb von Gebäuden;
 5. bedeutet „grenzüberschreitende Gewässer“ oberirdisches Wasser oder Grundwasser, das die Grenzen zwischen zwei oder mehr Staaten kennzeichnet, überquert oder sich an diesen Grenzen befindet; wo grenzüberschreitende Gewässer unmittelbar ins Meer fließen, enden diese grenzüberschreitenden Gewässer an einer geraden Linie, die über ihre jeweiligen Mündungen zwischen Punkten auf der Niedrigwasserlinie ihrer Ufer verläuft;
 6. bedeutet „grenzüberschreitende Auswirkungen wasserbedingter Krankheiten“ alle beträchtlichen schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit wie Tod, Behinderung, Krankheit oder Störungen in einem Gebiet unter der Hoheitsgewalt einer Vertragspartei, die unmittelbar oder mittelbar durch den Zustand oder durch Veränderungen in der Menge oder Qualität von Gewässern unter der Hoheitsgewalt einer anderen Vertragspartei verursacht werden, wobei es unerheblich ist, ob solche Auswirkungen eine grenzüberschreitende Beeinträchtigung darstellen oder nicht;
 7. bedeutet „grenzüberschreitende Beeinträchtigung“ jede beträchtliche schädliche Auswirkung auf die Umwelt in einem Gebiet unter der Hoheitsgewalt einer Vertragspartei des Übereinkommens aufgrund einer durch menschliche Tätigkeiten verursachten Veränderung des Zustands grenzüberschreitender Gewässer, deren natürlicher Ursprung sich ganz oder zum Teil innerhalb eines Gebiets unter der Hoheitsgewalt einer anderen Vertragspartei des Übereinkommens befindet. Zu diesen Auswirkungen auf die Umwelt zählen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Sicherheit des Menschen, auf die Pflanzen- und Tierwelt, auf Boden, Luft, Wasser, Klima, Landschaft und geschichtliche Denkmäler oder andere natürliche Bauwerke oder eine Wechselwirkung zwischen mehreren dieser Faktoren; hierzu zählen außerdem Auswirkungen auf das kulturelle Erbe oder auf wirtschaftlich-soziale Bedingungen infolge von Veränderungen dieser Faktoren;
 8. bedeutet „Abwasserbeseitigung“ die Sammlung, den Transport, die Aufbereitung und die Entsorgung oder Wiederverwendung menschlicher Ausscheidungen oder häuslichen Abwassers entweder durch kollektive Systeme oder durch Anlagen, die einen Einzelhaushalt oder ein Einzelunternehmen versorgen;
 9. bedeutet „kollektives System“
 - a) ein System für die Trinkwasserversorgung mehrerer Haushalte oder Unternehmen und/oder
 - b) ein System für die Beseitigung des Abwassers mehrerer Haushalte oder Unternehmen und gegebenenfalls auch für die Sammlung, den Transport, die Aufbereitung und die Entsorgung oder Wiederverwendung von Industrieabwässern,

wobei es unerheblich ist, ob es durch ein Organ des öffentlichen Sektors, ein Unternehmen des Privatsektors oder durch gemeinschaftliches Tätigwerden beider Sektoren bereitgestellt wird;
 10. bedeutet „Gewässerbewirtschaftungsplan“ einen Plan für die Entwicklung, die Bewirtschaftung, den Schutz und/oder die Nutzung der Gewässer innerhalb eines Gebiets oder eines Grundwasserleiters, einschließlich des Schutzes der damit in Verbindung stehenden Ökosysteme;

11. "The public" means one or more natural or legal persons, and, in accordance with national legislation or practice, their associations, organizations or groups;
12. "Public authority" means:
- Government at national, regional and other levels;
 - Natural or legal persons performing public administrative functions under national law, including specific duties, activities or services in relation to the environment, public health, sanitation, water management or water supply;
 - Any other natural or legal persons having public responsibilities or functions, or providing public services, under the control of a body or person falling within subparagraphs (a) or (b) above;
 - The institutions of any regional economic integration organization referred to in article 21 which is a Party.
- This definition does not include bodies or institutions acting in a judicial or legislative capacity;
13. "Local" refers to all relevant levels of territorial unit below the level of the State;
14. "Convention" means the Convention on the Protection and Use of Transboundary Watercourses and International Lakes, done at Helsinki on 17 March 1992;
15. "Meeting of the Parties to the Convention" means the body established by the Parties to the Convention in accordance with its article 17;
16. "Party" means, unless the text otherwise indicates, a State or a regional economic integration organization referred to in article 21 which has consented to be bound by this Protocol and for which this Protocol is in force;
17. "Meeting of the Parties" means the body established by the Parties in accordance with article 16.
11. bedeutet „Öffentlichkeit“ eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen und, in Übereinstimmung mit innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder innerstaatlicher Praxis, deren Vereinigungen, Organisationen und Gruppen;
12. bedeutet „öffentliche Instanz“
- Regierung auf nationaler, regionaler und anderer Ebene;
 - natürliche oder juristische Personen, die aufgrund innerstaatlichen Rechts Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, darunter bestimmte Aufgaben, Tätigkeiten oder Dienste im Zusammenhang mit der Umwelt, der öffentlichen Gesundheit, der Abwasserbeseitigung, der Gewässerbewirtschaftung oder der Wasserversorgung;
 - sonstige natürliche oder juristische Personen, die unter der Kontrolle eines unter Ziffer a oder Ziffer b genannten Organs oder einer dort genannten Person öffentliche Zuständigkeiten haben, öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienste erbringen;
 - die Institutionen aller in Artikel 21 näher bestimmten Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die Vertragsparteien sind.
- Diese Begriffsbestimmung umfasst keine Gremien oder Institutionen, die in gerichtlicher oder gesetzgebender Eigenschaft tätig sind;
13. bezieht sich „örtlich“ auf alle relevanten Ebenen von Gebietseinheiten unterhalb der staatlichen Ebene;
14. bedeutet „Übereinkommen“ das am 17. März 1992 in Helsinki beschlossene Übereinkommen zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen;
15. bedeutet „Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens“ das von den Vertragsparteien des Übereinkommens nach dessen Artikel 17 eingesetzte Gremium;
16. bedeutet „Vertragspartei“, soweit sich aus dem Wortlaut nichts anderes ergibt, in Artikel 21 näher bestimmte Staaten oder Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die zugestimmt haben, durch dieses Protokoll gebunden zu sein, und für die dieses Protokoll in Kraft getreten ist;
17. bedeutet „Tagung der Vertragsparteien“ das von den Vertragsparteien nach Artikel 16 eingesetzte Gremium.

Article 3**Scope**

The provisions of this Protocol shall apply to:

- Surface freshwater;
- Groundwater;
- Estuaries;
- Coastal waters which are used for recreation or for the production of fish by aquaculture or for the production or harvesting of shellfish;
- Enclosed waters generally available for bathing;
- Water in the course of abstraction, transport, treatment or supply;
- Waste water throughout the course of collection, transport, treatment and discharge or reuse.

Article 4**General provisions**

1. The Parties shall take all appropriate measures to prevent, control and reduce water-related disease within a framework of

Artikel 3**Geltungsbereich**

Dieses Protokoll findet Anwendung auf

- oberirdisches Süßwasser;
- Grundwasser;
- den Gezeiten ausgesetzte Gewässermündungen;
- Küstengewässer, die zu Erholungszwecken dienen oder für die Aquakultur beziehungsweise für die Zucht oder das Einholen von Schalentieren genutzt werden;
- allgemein für Badezwecke zur Verfügung stehendes gefasstes Wasser;
- Wasser im Zuge der Gewinnung, des Transports, der Aufbereitung oder der Versorgung;
- Abwasser im Zuge der Sammlung, des Transports, der Aufbereitung, der Entsorgung oder der Wiederverwendung.

Artikel 4**Allgemeine Bestimmungen**

1. Die Vertragsparteien treffen alle angemessenen Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung und Verringerung wasserbe-

integrated water-management systems aimed at sustainable use of water resources, ambient water quality which does not endanger human health, and protection of water ecosystems.

2. The Parties shall, in particular, take all appropriate measures for the purpose of ensuring:

- (a) Adequate supplies of wholesome drinking water which is free from any micro-organisms, parasites and substances which, owing to their numbers or concentration, constitute a potential danger to human health. This shall include the protection of water resources which are used as sources of drinking water, treatment of water and the establishment, improvement and maintenance of collective systems;
- (b) Adequate sanitation of a standard which sufficiently protects human health and the environment. This shall in particular be done through the establishment, improvement and maintenance of collective systems;
- (c) Effective protection of water resources used as sources of drinking water, and their related water ecosystems, from pollution from other causes, including agriculture, industry and other discharges and emissions of hazardous substances. This shall aim at the effective reduction and elimination of discharges and emissions of substances judged to be hazardous to human health and water ecosystems;
- (d) Sufficient safeguards for human health against water-related disease arising from the use of water for recreational purposes, from the use of water for aquaculture, from the water in which shellfish are produced or from which they are harvested, from the use of waste water for irrigation or from the use of sewage sludge in agriculture or aquaculture;
- (e) Effective systems for monitoring situations likely to result in outbreaks or incidents of water-related disease and for responding to such outbreaks and incidents and to the risk of them.

3. Subsequent references in this Protocol to “drinking water” and “sanitation” are to drinking water and sanitation that are required to meet the requirements of paragraph 2 of this article.

4. The Parties shall base all such measures upon an assessment of any proposed measure in respect of all its implications, including the benefits, disadvantages and costs, for:

- (a) Human health;
- (b) Water resources; and
- (c) Sustainable development,

which takes account of the differing new impacts of any proposed measure on the different environmental mediums.

5. The Parties shall take all appropriate action to create legal, administrative and economic frameworks which are stable and enabling and within which the public, private and voluntary sectors can each make its contribution to improving water management for the purpose of preventing, controlling and reducing water-related disease.

6. The Parties shall require public authorities which are considering taking action, or approving the taking by others of action, that may have a significant impact on the environment of any waters within the scope of this Protocol to take due account of any potential impact of that action on public health.

dingter Krankheiten im Rahmen von sektorübergreifenden Wasserbewirtschaftungssystemen, die auf die nachhaltige Nutzung von Wasservorkommen, eine die menschliche Gesundheit nicht gefährdende Qualität des in der Umwelt vorhandenen Wassers und den Schutz der Wasserökosysteme abzielen.

2. Die Vertragsparteien treffen insbesondere alle angemessenen Maßnahmen, um Folgendes sicherzustellen:

- a) eine bedarfsgerechte Versorgung mit gesundheitlich unbedenklichem Trinkwasser, das keine Mikroorganismen, Parasiten und Stoffe enthält, die aufgrund ihrer Menge oder Konzentration eine mögliche Gefährdung für die menschliche Gesundheit darstellen. Dazu gehört der Schutz der für Trinkwasserzwecke genutzten Wasservorkommen, die Aufbereitung des Wassers und die Schaffung, Verbesserung und Erhaltung kollektiver Systeme;
- b) eine bedarfsgerechte Abwasserbeseitigung, durch welche die Gesundheit des Menschen und die Umwelt hinlänglich geschützt werden. Dies geschieht vor allem durch die Schaffung, Verbesserung und Erhaltung kollektiver Systeme;
- c) einen wirksamen Schutz der für Trinkwasserzwecke genutzten Wasservorkommen und ihrer entsprechenden Wasserökosysteme vor Verschmutzung aus anderen Quellen, einschließlich der Landwirtschaft, der Industrie und anderer Einleitungen und Emissionen von Gefahrstoffen. Ziel ist es, Einleitungen und Emissionen von Stoffen, die als gefährlich für die menschliche Gesundheit und für Wasserökosysteme eingestuft werden, wirksam zu verringern und zu beseitigen;
- d) einen ausreichenden Schutz der menschlichen Gesundheit vor wasserbedingten Krankheiten, die durch die Nutzung von Gewässern für Erholungszwecke, für die Aquakultur, für die Zucht oder das Einholen von Schalentieren oder durch die Nutzung von Abwasser für die Bewässerung oder von Klärschlamm in der Landwirtschaft oder in der Aquakultur ausgelöst werden;
- e) wirksame Systeme zur Überwachung von Situationen, die voraussichtlich zu Ausbrüchen oder zum Auftreten wasserbedingter Krankheiten führen, sowie zur Reaktion auf solche Ausbrüche und ein solches Auftreten und auf das Risiko ihres Vorkommens.

3. Im Folgenden bedeuten „Trinkwasser“ und „Abwasserbeseitigung“ in diesem Protokoll Trinkwasser und Abwasserbeseitigung, die zur Erfüllung der in Absatz 2 genannten Erfordernisse notwendig sind.

4. Die Vertragsparteien stützen alle diese Maßnahmen auf eine Bewertung aller Folgen der vorgeschlagenen Maßnahmen, einschließlich der Vor- und Nachteile und der Kosten, für

- a) die menschliche Gesundheit,
- b) die Wasservorkommen und
- c) eine nachhaltige Entwicklung;

bei dieser Bewertung werden die unterschiedlichen neuen Auswirkungen aller vorgeschlagenen Maßnahmen auf die verschiedenen Umweltmedien berücksichtigt.

5. Die Vertragsparteien treffen alle angemessenen Maßnahmen zur Schaffung stabiler und zum Handeln ermächtigender rechtlicher, verwaltungsmäßiger und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen, die es dem öffentlichen, privaten und freiwilligen Sektor ermöglichen, ihren Beitrag zur Verbesserung der Wasserbewirtschaftung zu leisten, um wasserbedingte Krankheiten zu verhüten, zu bekämpfen und zu verringern.

6. Die Vertragsparteien ersuchen die öffentlichen Instanzen, die Maßnahmen erwägen oder die Maßnahmen anderer genehmigen, die gegebenenfalls beträchtliche Auswirkungen auf die Umwelt eines in den Geltungsbereich dieses Protokolls fallenden Gewässers haben, alle denkbaren Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die öffentliche Gesundheit gebührend zu berücksichtigen.

7. Where a Party is a Party to the Convention on Environmental Impact Assessment in a Transboundary Context, compliance by public authorities of that Party with the requirements of that Convention in relation to a proposed action shall satisfy the requirement under paragraph 6 of this article in respect of that action.

8. The provisions of this Protocol shall not affect the rights of Parties to maintain, adopt or implement more stringent measures than those set down in this Protocol.

9. The provisions of this Protocol shall not affect the rights and obligations of any Party to this Protocol deriving from the Convention or any other existing international agreement, except where the requirements under this Protocol are more stringent than the corresponding requirements under the Convention or that other existing international agreement.

Article 5

Principles and approaches

In taking measures to implement this Protocol, the Parties shall be guided in particular by the following principles and approaches:

- (a) The precautionary principle, by virtue of which action to prevent, control or reduce water-related disease shall not be postponed on the ground that scientific research has not fully proved a causal link between the factor at which such action is aimed, on the one hand, and the potential contribution of that factor to the prevalence of water-related disease and/or transboundary impacts, on the other hand;
- (b) The polluter-pays principle, by virtue of which costs of pollution prevention, control and reduction shall be borne by the polluter;
- (c) States have, in accordance with the Charter of the United Nations and the principles of international law, the sovereign right to exploit their own resources pursuant to their own environmental and developmental policies, and the responsibility to ensure that activities within their jurisdiction or control do not cause damage to the environment of other States or of areas beyond the limits of national jurisdiction;
- (d) Water resources shall be managed so that the needs of the present generation are met without compromising the ability of future generations to meet their own needs;
- (e) Preventive action should be taken to avoid outbreaks and incidents of water-related disease and to protect water resources used as sources of drinking water because such action addresses the harm more efficiently and can be more cost-effective than remedial action;
- (f) Action to manage water resources should be taken at the lowest appropriate administrative level;
- (g) Water has social, economic and environmental values and should therefore be managed so as to realize the most acceptable and sustainable combination of those values;
- (h) Efficient use of water should be promoted through economic instruments and awareness-building;
- (i) Access to information and public participation in decision-making concerning water and health are needed, inter alia, in order to enhance the quality and the implementation of the

7. Ist eine Vertragspartei auch Vertragspartei des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen, so muss die Erfüllung der Bedingungen des Übereinkommens in Bezug auf eine vorgeschlagene Maßnahme durch die öffentlichen Instanzen dieser Vertragspartei der in Absatz 6 genannten Bedingung in Bezug auf diese Maßnahme genügen.

8. Dieses Protokoll lässt das Recht der Vertragsparteien unberührt, strengere als die in dem Protokoll festgelegten Maßnahmen beizubehalten, anzunehmen oder zu ergreifen.

9. Dieses Protokoll lässt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien dieses Protokolls aus dem Übereinkommen oder einer anderen bestehenden völkerrechtlichen Übereinkunft unberührt, es sei denn, die Erfordernisse aufgrund dieses Protokolls sind strenger als die entsprechenden Erfordernisse aufgrund des Übereinkommens oder der anderen bestehenden völkerrechtlichen Übereinkunft.

Artikel 5

Grund- und Leitsätze

Bei Maßnahmen zur Durchführung dieses Protokolls gehen die Vertragsparteien insbesondere von folgenden Grund- und Leitsätzen aus:

- a) dem Vorsorgeprinzip, wonach Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung oder Verringerung wasserbedingter Krankheiten nicht deshalb verzögert werden dürfen, weil für den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Faktor, auf den diese Maßnahmen abzielen, und dem möglichen Beitrag dieses Faktors bei der Verbreitung wasserbedingter Krankheiten und/oder grenzüberschreitender Beeinträchtigungen ein vollständiger wissenschaftlicher Beweis nicht erbracht worden ist;
- b) dem Verursacherprinzip, wonach die Kosten für die Verhütung, Bekämpfung und Verringerung der Verschmutzung vom Verursacher zu tragen sind.
- c) Die Staaten haben nach der Charta der Vereinten Nationen und den Grundsätzen des Völkerrechts das souveräne Recht, ihre eigenen Naturschätze gemäß ihrer eigenen Umwelt- und Entwicklungspolitik zu nutzen, sowie die Pflicht, dafür zu sorgen, dass durch Tätigkeiten, die innerhalb ihres Hoheitsbereichs oder unter ihrer Kontrolle ausgeübt werden, der Umwelt in anderen Staaten oder in Gebieten außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche kein Schaden zugefügt wird.
- d) Wasservorkommen sind so zu bewirtschaften, dass der Bedarf der heutigen Generation gedeckt werden kann, ohne künftigen Generationen die Fähigkeit zu nehmen, ihren eigenen Bedarf zu decken.
- e) Zur Vermeidung von Ausbrüchen wasserbedingter Krankheiten und ihres Auftretens und zum Schutz der für Trinkwasserzwecke genutzten Wasservorkommen sollen vorbeugende Maßnahmen ergriffen werden, da solche Maßnahmen den Schäden wirksamer entgegenwirken und kostenwirksamer sein können als Abhilfemaßnahmen.
- f) Maßnahmen zur Bewirtschaftung der Wasservorkommen sollen auf der untersten dafür angemessenen Verwaltungsebene ergriffen werden.
- g) Wasser hat einen sozialen, einen wirtschaftlichen und einen umweltbezogenen Wert und soll deshalb so bewirtschaftet werden, dass diese Werte auf vernünftigste und nachhaltigste Art und Weise miteinander verbunden werden.
- h) Die effiziente Nutzung von Wasser soll durch wirtschaftliche Mechanismen und bewusstseinsbildende Maßnahmen gefördert werden.
- i) Der Zugang zu Informationen und die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsprozessen in Bezug auf Fragen, die Wasser und Gesundheit betreffen, sind notwendig, um unter

decisions, to build public awareness of issues, to give the public the opportunity to express its concerns and to enable public authorities to take due account of such concerns. Such access and participation should be supplemented by appropriate access to judicial and administrative review of relevant decisions;

- (j) Water resources should, as far as possible, be managed in an integrated manner on the basis of catchment areas, with the aims of linking social and economic development to the protection of natural ecosystems and of relating water-resource management to regulatory measures concerning other environmental mediums. Such an integrated approach should apply across the whole of a catchment area, whether trans-boundary or not, including its associated coastal waters, the whole of a groundwater aquifer or the relevant parts of such a catchment area or groundwater aquifer;
- (k) Special consideration should be given to the protection of people who are particularly vulnerable to water-related disease;
- (l) Equitable access to water, adequate in terms both of quantity and of quality, should be provided for all members of the population, especially those who suffer a disadvantage or social exclusion;
- (m) As a counterpart to their rights and entitlements to water under private law and public law, natural and legal persons and institutions, whether in the public sector or the private sector, should contribute to the protection of the water environment and the conservation of water resources; and
- (n) In implementing this Protocol, due account should be given to local problems, needs and knowledge.

Article 6

Targets and target dates

1. In order to achieve the objective of this Protocol, the Parties shall pursue the aims of:

- (a) Access to drinking water for everyone;
- (b) Provision of sanitation for everyone

within a framework of integrated water-management systems aimed at sustainable use of water resources, ambient water quality which does not endanger human health, and protection of water ecosystems.

2. For these purposes, the Parties shall each establish and publish national and/or local targets for the standards and levels of performance that need to be achieved or maintained for a high level of protection against water-related disease. These targets shall be periodically revised. In doing all this, they shall make appropriate practical and/or other provisions for public participation, within a transparent and fair framework, and shall ensure that due account is taken of the outcome of the public participation. Except where national or local circumstances make them irrelevant for preventing, controlling and reducing water-related disease, the targets shall cover, inter alia:

- (a) The quality of the drinking water supplied, taking into account the Guidelines for drinking-water quality of the World Health Organization;

anderem die Qualität und die Umsetzung der Entscheidungen zu verbessern, das Problembewusstsein der Öffentlichkeit zu schärfen, der Öffentlichkeit die Möglichkeit zu geben, ihre Anliegen zum Ausdruck zu bringen, und es den öffentlichen Instanzen zu ermöglichen, diese Anliegen gebührend zu berücksichtigen. Dieser Zugang und diese Beteiligung sollen durch einen angemessenen Zugang zur gerichtlichen und verwaltungsmäßigen Überprüfung einschlägiger Entscheidungen ergänzt werden.

- j) Wasservorkommen sollen auf der Grundlage von Einzugsgebieten möglichst sektorübergreifend bewirtschaftet werden mit dem Ziel, die soziale und wirtschaftliche Entwicklung mit dem Schutz natürlicher Ökosysteme zu verknüpfen und die Bewirtschaftung der Wasservorkommen mit regulatorischen Maßnahmen in Bezug auf andere Umweltmedien zu verbinden. Ein derartiges sektorübergreifendes Konzept soll für ein ganzes grenzüberschreitendes oder nicht grenzüberschreitendes Einzugsgebiet, einschließlich des mit diesem in Verbindung stehenden Küstengewässers, für einen ganzen Grundwasserleiter oder für die relevanten Teile eines derartigen Einzugsgebiets oder Grundwasserleiters gelten.
- k) Besondere Berücksichtigung soll der Schutz der für wasserbedingte Krankheiten besonders Anfälligen finden.
- l) Alle Teile der Bevölkerung, vor allem diejenigen, die unter Benachteiligung oder sozialer Ausgrenzung leiden, sollen einen gleichberechtigten und sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht bedarfsgerechten Zugang zu Wasser erhalten.
- m) Natürliche und juristische Personen und Institutionen im öffentlichen wie im privaten Sektor sollen dafür, dass sie privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Rechte und Ansprüche auf Wasser haben, einen Beitrag zum Schutz der Wassermwelt und zur Erhaltung der Wasservorkommen leisten.
- n) Bei der Durchführung dieses Protokolls sollen örtliche Probleme und Bedürfnisse und das auf dieser Ebene vorhandene Wissen gebührend berücksichtigt werden.

Artikel 6

Ziele und Zieldaten

1. Um das Ziel dieses Protokolls zu erreichen, streben die Vertragsparteien Folgendes an:

- a) den Zugang zu Trinkwasser für jedermann,
- b) eine für jedermann bereitstehende Abwasserbeseitigung

im Rahmen von sektorübergreifenden Wasserbewirtschaftungssystemen, die auf eine nachhaltige Nutzung der Wasservorkommen, eine die menschliche Gesundheit nicht gefährdende Qualität des in der Umwelt vorhandenen Wassers und den Schutz der Wasserökosysteme abzielen.

2. Für diese Zwecke setzt sich jede Vertragspartei nationale und/oder örtliche Ziele für die Normen und das jeweilige Leistungsniveau, die zu erreichen oder zu halten sind, um einen hohen Grad an Schutz vor wasserbedingten Krankheiten zu erzielen, und gibt diese bekannt. Diese Ziele werden in bestimmten Abständen überprüft. Bei allen diesen Maßnahmen treffen die Vertragsparteien angemessene praktische und/oder sonstige Vorkehrungen für die Öffentlichkeitsbeteiligung in einem transparenten und gerechten Rahmen; ferner stellen sie sicher, dass das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung gebührend berücksichtigt wird. Sofern diese Ziele nicht aufgrund nationaler oder örtlicher Umstände für die Verhütung, Bekämpfung und Verringerung wasserbedingter Krankheiten ohne Belang sind, umfassen sie unter anderem

- a) die Qualität des bereitgestellten Trinkwassers unter Berücksichtigung der von der Weltgesundheitsorganisation aufgestellten Leitlinien für die Trinkwassergüte;

- | | |
|--|---|
| <p>(b) The reduction of the scale of outbreaks and incidents of water-related disease;</p> <p>(c) The area of territory, or the population sizes or proportions, which should be served by collective systems for the supply of drinking water or where the supply of drinking water by other means should be improved;</p> <p>(d) The area of territory, or the population sizes or proportions, which should be served by collective systems of sanitation or where sanitation by other means should be improved;</p> <p>(e) The levels of performance to be achieved by such collective systems and by such other means of water supply and sanitation respectively;</p> <p>(f) The application of recognized good practice to the management of water supply and sanitation, including the protection of waters used as sources for drinking water;</p> <p>(g) The occurrence of discharges of:</p> <p style="margin-left: 20px;">(i) Untreated waste water; and</p> <p style="margin-left: 20px;">(ii) Untreated storm water overflows</p> <p style="margin-left: 20px;">from waste-water collection systems to waters within the scope of this Protocol;</p> <p>(h) The quality of discharges of waste water from waste-water treatment installations to waters within the scope of this Protocol;</p> <p>(i) The disposal or reuse of sewage sludge from collective systems of sanitation or other sanitation installations and the quality of waste water used for irrigation purposes, taking into account the Guidelines for the safe use of waste water and excreta in agriculture and aquaculture of the World Health Organization and the United Nations Environment Programme;</p> <p>(j) The quality of waters which are used as sources for drinking water, which are generally used for bathing or which are used for aquaculture or for the production or harvesting of shellfish;</p> <p>(k) The application of recognized good practice to the management of enclosed waters generally available for bathing;</p> <p>(l) The identification and remediation of particularly contaminated sites which adversely affect waters within the scope of this Protocol or are likely to do so and which thus threaten to give rise to water-related disease;</p> <p>(m) The effectiveness of systems for the management, development, protection and use of water resources, including the application of recognized good practice to the control of pollution from sources of all kinds;</p> <p>(n) The frequency of the publication of information on the quality of the drinking water supplied and of other waters relevant to the targets in this paragraph in the intervals between the publication of information under article 7, paragraph 2.</p> | <p>b) die Verringerung des Umfangs von Ausbrüchen und des Auftretens wasserbedingter Krankheiten;</p> <p>c) den Teil des Hoheitsgebiets oder die Größe oder den Anteil der Bevölkerungsgruppen, die durch kollektive Trinkwassersysteme versorgt oder deren sonstige Trinkwasserversorgung verbessert werden sollen;</p> <p>d) den Teil des Hoheitsgebiets oder die Größe oder den Anteil der Bevölkerungsgruppen, die durch kollektive Abwassersysteme versorgt werden sollen oder deren sonstige Abwasserbeseitigung verbessert werden soll;</p> <p>e) das jeweilige Leistungsniveau, das durch diese kollektiven Systeme und durch sonstige Mittel der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung erreicht werden soll;</p> <p>f) die Anwendung einer anerkannten guten Praxis auf das Management der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, einschließlich des Schutzes der für Trinkwasserzwecke genutzten Gewässer;</p> <p>g) vorkommende Einleitungen von</p> <p style="margin-left: 20px;">i) unbehandeltem Abwasser und</p> <p style="margin-left: 20px;">ii) unbehandelten Regenwasserüberläufen</p> <p style="margin-left: 20px;">aus Abwassersammelsystemen in Gewässer, die in den Geltungsbereich dieses Protokolls fallen;</p> <p>h) die Qualität von Abwassereinleitungen aus Kläranlagen in Gewässer, die in den Geltungsbereich dieses Protokolls fallen;</p> <p>i) die Entsorgung oder Wiederverwendung von Klärschlamm aus kollektiven Abwasserbeseitigungssystemen oder anderen Abwasserbeseitigungsanlagen und die Qualität des zu Bewässerungszwecken verwendeten Abwassers unter Berücksichtigung der von der Weltgesundheitsorganisation und dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen aufgestellten Leitlinien für die gefahrlose Nutzung von Abwasser und Ausscheidungen in der Landwirtschaft und in der Aquakultur;</p> <p>j) die Qualität der für Trinkwasserzwecke genutzten Gewässer und der allgemein zum Baden, für die Aquakultur oder für die Zucht oder das Einholen von Schalentieren genutzten Gewässer;</p> <p>k) die Anwendung einer anerkannten guten Praxis auf die Bewirtschaftung von allgemein zum Baden zur Verfügung stehendem gefassten Wasser;</p> <p>l) die Ermittlung und Sanierung besonders verunreinigter Stellen, die sich schädlich auf die in den Geltungsbereich dieses Protokolls fallenden Gewässer auswirken oder bei denen die Wahrscheinlichkeit solcher Auswirkungen besteht, so dass sich dadurch die Gefahr des Auftretens wasserbedingter Krankheiten ergibt;</p> <p>m) die Wirksamkeit von Systemen für die Bewirtschaftung, die Entwicklung, den Schutz und die Nutzung von Wasservorkommen, einschließlich der Anwendung einer anerkannten guten Praxis auf die Bekämpfung der Verschmutzung jeglicher Herkunft;</p> <p>n) die Häufigkeit der Veröffentlichung von Informationen über die Qualität des bereitgestellten Trinkwassers und anderer Wasserarten, die für die Ziele dieses Absatzes von Belang sind, zwischen den nach Artikel 7 Absatz 2 erforderlichen Veröffentlichungen dieser Informationen.</p> |
|--|---|

3. Within two years of becoming a Party, each Party shall establish and publish targets referred to in paragraph 2 of this article, and target dates for achieving them.

3. Innerhalb von zwei Jahren, nachdem sie Vertragspartei geworden ist, legt jede Vertragspartei Ziele nach Absatz 2 sowie Zieldaten für deren Verwirklichung fest und gibt sie bekannt.

4. Where a long process of implementation is foreseen for the achievement of a target, intermediate or phased targets shall be set.

4. Ist für die Verwirklichung eines Ziels eine lange Umsetzungsphase vorgesehen, so werden mittelfristige oder gestaffelte Zielvorgaben festgesetzt.

5. In order to promote the achievement of the targets referred to in paragraph 2 of this article, the Parties shall each:

- (a) Establish national or local arrangements for coordination between their competent authorities;
- (b) Develop water-management plans in transboundary, national and/or local contexts, preferably on the basis of catchment areas or groundwater aquifers. In doing so, they shall make appropriate practical and/or other provisions for public participation, within a transparent and fair framework, and shall ensure that due account is taken of the outcome of the public participation. Such plans may be incorporated in other relevant plans, programmes or documents which are being drawn up for other purposes, provided that they enable the public to see clearly the proposals for achieving the targets referred to in this article and the respective target dates;
- (c) Establish and maintain a legal and institutional framework for monitoring and enforcing standards for the quality of drinking water;
- (d) Establish and maintain arrangements, including, where appropriate, legal and institutional arrangements, for monitoring, promoting the achievement of and, where necessary, enforcing the other standards and levels of performance for which targets referred to in paragraph 2 of this article are set.

Article 7

Review and assessment of progress

1. The Parties shall each collect and evaluate data on:

- (a) Their progress towards the achievement of the targets referred to in article 6, paragraph 2;
- (b) Indicators that are designed to show how far that progress has contributed towards preventing, controlling or reducing water-related disease.

2. The Parties shall each publish periodically the results of this collection and evaluation of data. The frequency of such publication shall be established by the Meeting of the Parties.

3. The Parties shall each ensure that the results of water and effluent sampling carried out for the purpose of this collection of data are available to the public.

4. On the basis of this collection and evaluation of data, each Party shall review periodically the progress made in achieving the targets referred to in article 6, paragraph 2, and publish an assessment of that progress. The frequency of such reviews shall be established by the Meeting of the Parties. Without prejudice to the possibility of more frequent reviews under article 6, paragraph 2, reviews under this paragraph shall include a review of the targets referred to in article 6, paragraph 2, with a view to improving the targets in the light of scientific and technical knowledge.

5. Each Party shall provide to the secretariat referred to in article 17, for circulation to the other Parties, a summary report of the data collected and evaluated and the assessment of the progress achieved. Such reports shall be in accordance with guidelines established by the Meeting of the Parties. These guidelines shall provide that the Parties can use for this purpose reports covering the relevant information produced for other international forums.

6. The Meeting of the Parties shall evaluate progress in implementing this Protocol on the basis of such summary reports.

5. Um die Verwirklichung der Ziele nach Absatz 2 zu fördern,

- a) trifft jede Vertragspartei nationale oder örtliche Vorkehrungen zur Koordinierung der Arbeit ihrer zuständigen Behörden;
- b) stellt jede Vertragspartei im grenzüberschreitenden, nationalen und/oder örtlichen Rahmen Gewässerbewirtschaftungspläne auf, und zwar vorzugsweise auf der Grundlage von Einzugsgebieten oder Grundwasserleitern. Dabei treffen die Vertragsparteien angemessene praktische und/oder sonstige Vorkehrungen für die Öffentlichkeitsbeteiligung in einem transparenten und gerechten Rahmen; ferner stellen sie sicher, dass das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung gebührend berücksichtigt wird. Diese Pläne können in andere einschlägige Pläne, Programme oder Dokumente aufgenommen werden, die für sonstige Zwecke erarbeitet werden, vorausgesetzt, sie ermöglichen es der Öffentlichkeit, deutlich zu erkennen, wie und bis zu welchen Zielzeiten die in diesem Artikel genannten Ziele jeweils verwirklicht werden sollen;
- c) schafft jede Vertragspartei einen rechtlichen und institutionellen Rahmen für die Überwachung und Durchsetzung von Qualitätsnormen für Trinkwasser und erhält ihn aufrecht;
- d) trifft jede Vertragspartei Vorkehrungen, gegebenenfalls auch rechtlicher und institutioneller Art, für die Überwachung, die Förderung der Erreichung und erforderlichenfalls für die Durchsetzung der sonstigen Normen und des jeweiligen Leistungsniveaus, für welche Ziele nach Absatz 2 aufgestellt werden, und erhält diese Vorkehrungen aufrecht.

Artikel 7

Überprüfung und Bewertung von Fortschritten

1. Jede Vertragspartei erhebt und bewertet Daten über

- a) ihre Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele nach Artikel 6 Absatz 2;
- b) Indikatoren, die zeigen sollen, inwieweit diese Fortschritte der Verhütung, Bekämpfung oder Verringerung wasserbedingter Krankheiten gedient haben.

2. Jede Vertragspartei veröffentlicht in bestimmten Abständen die Ergebnisse dieser Datenerhebung und -bewertung. Durch die Tagung der Vertragsparteien wird festgelegt, wie häufig diese Veröffentlichungen erfolgen.

3. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die Ergebnisse von Wasser- und Abwasserproben, die für diese Datenerhebung genommen werden, der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

4. Auf der Grundlage dieser Datenerhebung und -bewertung überprüft jede Vertragspartei in regelmäßigen Abständen die Fortschritte, die bei der Verwirklichung der in Artikel 6 Absatz 2 genannten Ziele gemacht wurden, und veröffentlicht eine Bewertung dieser Fortschritte. Durch die Tagung der Vertragsparteien wird festgelegt, wie häufig diese Überprüfungen stattfinden. Unbeschadet der Möglichkeit häufigerer Überprüfungen nach Artikel 6 Absatz 2 beinhalten die Überprüfungen nach diesem Absatz auch eine Überprüfung der Ziele nach Artikel 6 Absatz 2 in der Absicht, sie unter Berücksichtigung wissenschaftlicher und technischer Erkenntnisse zu verbessern.

5. Jede Vertragspartei reicht bei dem in Artikel 17 genannten Sekretariat einen zur Weitergabe an die anderen Vertragsparteien bestimmten Bericht ein, der eine Zusammenfassung der erhobenen und bewerteten Daten sowie die Bewertung der erzielten Fortschritte enthält. Diese Berichte entsprechen den von der Tagung der Vertragsparteien festgelegten Leitlinien. Diese Leitlinien sehen vor, dass die Vertragsparteien für diesen Zweck einschlägige Informationen enthaltende Berichte nutzen können, die für andere internationale Foren erstellt wurden.

6. Die Tagung der Vertragsparteien bewertet die bei der Durchführung dieses Protokolls gemachten Fortschritte auf der Grundlage dieser zusammenfassenden Berichte.

Article 8**Response systems**

1. The Parties shall each, as appropriate, ensure that:
- (a) Comprehensive national and/or local surveillance and early-warning systems are established, improved or maintained which will:
 - (i) Identify outbreaks or incidents of water-related disease or significant threats of such outbreaks or incidents, including those resulting from water-pollution incidents or extreme weather events;
 - (ii) Give prompt and clear notification to the relevant public authorities about such outbreaks, incidents or threats;
 - (iii) In the event of any imminent threat to public health from water-related disease, disseminate to members of the public who may be affected all information that is held by a public authority and that could help the public to prevent or mitigate harm;
 - (iv) Make recommendations to the relevant public authorities and, where appropriate, to the public about preventive and remedial actions;
 - (b) Comprehensive national and local contingency plans for responses to such outbreaks, incidents and risks are properly prepared in due time;
 - (c) The relevant public authorities have the necessary capacity to respond to such outbreaks, incidents or risks in accordance with the relevant contingency plan.

2. Surveillance and early-warning systems, contingency plans and response capacities in relation to water-related disease may be combined with those in relation to other matters.

3. Within three years of becoming a Party, each Party shall have established the surveillance and early-warning systems, contingency plans and response capacities referred to in paragraph 1 of this article.

Article 9**Public awareness, education, training, research and development and information**

1. The Parties shall take steps designed to enhance the awareness of all sectors of the public regarding:
- (a) The importance of, and the relationship between, water management and public health;
 - (b) The rights and entitlements to water and corresponding obligations under private and public law of natural and legal persons and institutions, whether in the public sector or the private sector, as well as their moral obligations to contribute to the protection of the water environment and the conservation of water resources.
2. The Parties shall promote:
- (a) Understanding of the public-health aspects of their work by those responsible for water management, water supply and sanitation; and
 - (b) Understanding of the basic principles of water management, water supply and sanitation by those responsible for public health.

Artikel 8**Reaktionssysteme**

1. Jede Vertragspartei stellt gegebenenfalls sicher,
- a) dass umfassende nationale und/oder örtliche Überwachungs- und Frühwarnsysteme eingerichtet, verbessert oder aufrechterhalten werden, durch die
 - i) Ausbrüche oder das Auftreten wasserbedingter Krankheiten oder eine beträchtliche Gefahr solcher Ausbrüche oder eines solchen Auftretens festgestellt werden, unter anderem dann, wenn sie auf Wasserverschmutzung oder auf extreme Wetterverhältnisse zurückzuführen sind;
 - ii) den zuständigen öffentlichen Instanzen solche Ausbrüche, ein solches Auftreten oder solche Gefahren umgehend und zweifelsfrei gemeldet werden;
 - iii) im Fall einer unmittelbaren Bedrohung der öffentlichen Gesundheit durch wasserbedingte Krankheiten der möglicherweise betroffenen Öffentlichkeit alle einer öffentlichen Instanz vorliegenden Informationen, welche die Öffentlichkeit dabei unterstützen könnten, Schaden zu verhüten oder zu mildern, zur Verfügung gestellt werden;
 - iv) den zuständigen öffentlichen Instanzen und gegebenenfalls der Öffentlichkeit Empfehlungen über Verhütungs- und Abhilfemaßnahmen gegeben werden;
 - b) dass rechtzeitig gründliche und umfassende nationale und örtliche Notfallpläne ausgearbeitet werden, um auf solche Ausbrüche, ein solches Auftreten und solche Risiken reagieren zu können;
 - c) dass die zuständigen öffentlichen Instanzen über die notwendigen Kapazitäten verfügen, um auf solche Ausbrüche, ein solches Auftreten oder solche Risiken in Übereinstimmung mit dem einschlägigen Notfallplan reagieren zu können.

2. Überwachungs- und Frühwarnsysteme, Notfallpläne und Reaktionskapazitäten in Bezug auf wasserbedingte Krankheiten können mit denjenigen verbunden werden, die andere Angelegenheiten betreffen.

3. Innerhalb von drei Jahren, nachdem sie Vertragspartei geworden ist, hat jede Vertragspartei die in Absatz 1 genannten Überwachungs- und Frühwarnsysteme, Notfallpläne und Reaktionskapazitäten geschaffen.

Artikel 9**Bewusstsein der Öffentlichkeit, Aus- und Fortbildung, Forschung und Entwicklung und Information**

1. Die Vertragsparteien unternehmen Schritte, die dazu bestimmt sind, in allen Bereichen der Öffentlichkeit das Bewusstsein zu schärfen für
- a) die Bedeutung von Wasserbewirtschaftung und öffentlicher Gesundheit und den Zusammenhang zwischen ihnen;
 - b) die Rechte und Ansprüche auf Wasser und die entsprechenden privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen von natürlichen und juristischen Personen und Institutionen im öffentlichen wie im privaten Sektor sowie deren moralische Verpflichtung, zum Schutz der Wassermwelt und zur Erhaltung der Wasservorkommen beizutragen.
2. Die Vertragsparteien fördern
- a) bei den für die Gewässerbewirtschaftung, die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung Zuständigen das Verständnis für die Aspekte ihrer Arbeit, die sich auf die öffentliche Gesundheit beziehen, und
 - b) bei den für die öffentliche Gesundheit Zuständigen das Verständnis für die wesentlichen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung, der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung.

3. The Parties shall encourage the education and training of the professional and technical staff who are needed for managing water resources and for operating systems of water supply and sanitation, and encourage the updating and improvement of their knowledge and skills. This education and training shall include relevant aspects of public health.

4. The Parties shall encourage:

- (a) Research into, and development of, cost-effective means and techniques for the prevention, control and reduction of water-related disease;
- (b) Development of integrated information systems to handle information about long-term trends, current concerns and past problems and successful solutions to them in the field of water and health, and provision of such information to competent authorities.

Article 10

Public information

1. As a complement to the requirements of this Protocol for Parties to publish specific information or documents, each Party shall take steps within the framework of its legislation to make available to the public such information as is held by public authorities and is reasonably needed to inform public discussion of:

- (a) The establishment of targets and of target dates for their achievement and the development of water-management plans in accordance with article 6;
- (b) The establishment, improvement or maintenance of surveillance and early-warning systems and contingency plans in accordance with article 8;
- (c) The promotion of public awareness, education, training, research, development and information in accordance with article 9.

2. Each Party shall ensure that public authorities, in response to a request for other information relevant to the implementation of this Protocol, make such information available within a reasonable time to the public, within the framework of national legislation.

3. The Parties shall ensure that information referred to in article 7, paragraph 4, and paragraph 1 of this article shall be available to the public at all reasonable times for inspection free of charge, and shall provide members of the public with reasonable facilities for obtaining from the Parties, on payment of reasonable charges, copies of such information.

4. Nothing in this Protocol shall require a public authority to publish information or make information available to the public if:

- (a) The public authority does not hold the information;
- (b) The request for the information is manifestly unreasonable or formulated in too general a manner; or
- (c) The information concerns material in the course of completion or concerns internal communications of public authorities where such an exemption is provided for in national law or customary practice, taking into account the public interest served by disclosure.

5. Nothing in this Protocol shall require a public authority to publish information or make information available to the public if disclosure of the information would adversely affect:

3. Die Vertragsparteien fördern die Aus- und Fortbildung der Fachkräfte und technischen Mitarbeiter, die für die Bewirtschaftung der Wasservorkommen und für den Betrieb der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungssysteme erforderlich sind, und fördern Maßnahmen, die bewirken, dass ihre Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem neuesten Stand gehalten und verbessert werden. Diese Aus- und Fortbildung umfasst einschlägige gesundheitswissenschaftliche Aspekte.

4. Die Vertragsparteien fördern

- a) die Forschung und Entwicklung in Bezug auf kostenwirksame Instrumente und Verfahren zur Verhütung, Bekämpfung und Verringerung wasserbedingter Krankheiten;
- b) die Entwicklung sektorübergreifender Informationssysteme zur Handhabung von Informationen über Langzeittrends, aktuelle Anliegen sowie in der Vergangenheit aufgetretene Probleme und deren erfolgreiche Lösung und die Weitergabe dieser Informationen an die dafür zuständigen Behörden.

Artikel 10

Unterrichtung der Öffentlichkeit

1. Ergänzend zu der den Vertragsparteien durch dieses Protokoll auferlegten Verpflichtung, bestimmte Informationen oder Dokumente zu veröffentlichen, ergreift jede Vertragspartei im Rahmen ihrer Rechtsvorschriften Schritte, um der Öffentlichkeit die öffentlichen Instanzen vorliegenden Informationen zur Verfügung zu stellen, die für eine sinnvolle öffentliche Debatte der folgenden Punkte notwendig sind:

- a) die Aufstellung von Zielen und Zieldaten für deren Verwirklichung sowie die Entwicklung von Gewässerbewirtschaftungsplänen nach Artikel 6;
- b) die Einrichtung, Verbesserung oder Erhaltung von Überwachungs- und Frühwarnsystemen und Notfallplänen nach Artikel 8;
- c) die Schärfung des Bewusstseins der Öffentlichkeit und die Förderung der Aus- und Fortbildung, Forschung und Entwicklung und Information nach Artikel 9.

2. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die öffentlichen Instanzen im Rahmen innerstaatlicher Rechtsvorschriften der Öffentlichkeit sonstige für die Durchführung dieses Protokolls relevante Informationen auf Ersuchen innerhalb einer angemessenen Frist zur Verfügung stellen.

3. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die in Artikel 7 Absatz 4 und in Artikel 10 Absatz 1 genannten Informationen der Öffentlichkeit zu jedem angemessenen Zeitpunkt kostenlos zur Einsicht zur Verfügung stehen, und bieten der Öffentlichkeit angemessene Möglichkeiten, von den Vertragsparteien gegen Bezahlung einer angemessenen Gebühr Kopien dieses Materials zu erhalten.

4. Aufgrund dieses Protokolls ist eine öffentliche Instanz dann nicht dazu verpflichtet, Informationen zu veröffentlichen oder sie der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen,

- a) wenn die Informationen der öffentlichen Instanz nicht vorliegen;
- b) wenn das Ersuchen um Informationen offensichtlich unangemessen oder zu allgemein gehalten ist oder
- c) wenn die Informationen Materialien betreffen, die noch fertiggestellt werden müssen, oder wenn sie die interne Kommunikation zwischen öffentlichen Instanzen betreffen, sofern eine derartige Ausnahme nach innerstaatlichem Recht vorgesehen ist oder gängiger Praxis entspricht, wobei das öffentliche Interesse an der Herausgabe dieser Informationen zu berücksichtigen ist.

5. Aufgrund dieses Protokolls ist eine öffentliche Instanz dann nicht dazu verpflichtet, Informationen zu veröffentlichen oder sie der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, wenn die Herausgabe dieser Informationen negative Auswirkungen hätte

- | | |
|--|--|
| <p>(a) The confidentiality of the proceedings of public authorities, where such confidentiality is provided for under national law;</p> <p>(b) International relations, national defence or public security;</p> <p>(c) The course of justice, the ability of a person to receive a fair trial or the ability of a public authority to conduct an enquiry of a criminal or disciplinary nature;</p> <p>(d) The confidentiality of commercial or industrial information, where such confidentiality is protected by law in order to protect a legitimate economic interest. Within this framework, information on emissions and discharges which are relevant for the protection of the environment shall be disclosed;</p> <p>(e) Intellectual property rights;</p> <p>(f) The confidentiality of personal data and/or files relating to a natural person where that person has not consented to the disclosure of the information to the public, where such confidentiality is provided for in national law;</p> <p>(g) The interests of a third party which has supplied the information requested without that party being under, or being capable of being put under, a legal obligation to do so, and where that party does not consent to the release of the material; or</p> <p>(h) The environment to which the information relates, such as the breeding sites of rare species.</p> | <p>a) auf die Vertraulichkeit von Vorgängen bei öffentlichen Instanzen, sofern eine derartige Vertraulichkeit nach innerstaatlichem Recht vorgesehen ist;</p> <p>b) auf internationale Beziehungen, die nationale Verteidigung oder die öffentliche Sicherheit;</p> <p>c) auf laufende Gerichtsverfahren, die Möglichkeit einer Person, ein faires Verfahren zu erhalten, oder die Möglichkeit einer öffentlichen Instanz, Untersuchungen strafrechtlicher oder disziplinarischer Art durchzuführen;</p> <p>d) auf die Vertraulichkeit gewerblicher oder wirtschaftlicher Informationen, sofern eine derartige Vertraulichkeit zum Schutz eines begründeten wirtschaftlichen Interesses rechtlich geschützt ist. In diesem Rahmen werden Informationen über Emissionen und Einleitungen, die für den Schutz der Umwelt von Belang sind, herausgegeben;</p> <p>e) auf Urheberrechte;</p> <p>f) auf die Vertraulichkeit personenbezogener Daten und/oder Akten in Bezug auf eine natürliche Person, sofern diese der Herausgabe dieser Informationen an die Öffentlichkeit nicht zugestimmt hat und sofern eine derartige Vertraulichkeit nach innerstaatlichem Recht vorgesehen ist;</p> <p>g) auf die Interessen eines Dritten, der die gewünschten Informationen zur Verfügung gestellt hat, ohne hierzu rechtlich verpflichtet zu sein oder verpflichtet werden zu können, sofern dieser Dritte der Herausgabe des Materials nicht zustimmt, oder</p> <p>h) auf die Umwelt, auf die diese Informationen Bezug nehmen, wie zum Beispiel die Brutstätten seltener Tierarten.</p> |
|--|--|

These grounds for not disclosing information shall be interpreted in a restrictive way, taking into account the public interest served by disclosure and taking into account whether the information relates to emissions and discharges into the environment.

Die genannten Gründe für die Nichtherausgabe von Informationen sind restriktiv auszulegen, wobei das öffentliche Interesse an der Herausgabe dieser Informationen sowie ein etwaiger Bezug der Informationen zu Emissionen und Einleitungen in die Umwelt zu berücksichtigen sind.

Article 11

International cooperation

The Parties shall cooperate and, as appropriate, assist each other:

- (a) In international actions in support of the objectives of this Protocol;
- (b) On request, in implementing national and local plans in pursuance of this Protocol.

Article 12

Joint and coordinated international action

In pursuance of article 11, subparagraph (a), the Parties shall promote cooperation in international action relating to:

- (a) The development of commonly agreed targets for matters referred to in article 6, paragraph 2;
- (b) The development of indicators for the purposes of article 7, paragraph 1 (b), to show how far action on water-related disease has been successful in preventing, controlling and reducing such disease;
- (c) The establishment of joint or coordinated systems for surveillance and early-warning systems, contingency plans and response capacities as part of, or to complement, the national systems maintained in accordance with article 8 for the purpose of responding to outbreaks and incidents of water-related disease and significant threats of such outbreaks and incidents, especially from water-pollution incidents or extreme weather events;

Artikel 11

Internationale Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien arbeiten zusammen und helfen einander gegebenenfalls

- a) bei internationalen Maßnahmen zur Unterstützung der Ziele dieses Protokolls;
- b) auf Ersuchen bei der Umsetzung nationaler und örtlicher Pläne aufgrund dieses Protokolls.

Artikel 12

Gemeinsame und aufeinander abgestimmte internationale Maßnahmen

Nach Artikel 11 Buchstabe a fördern die Vertragsparteien die Zusammenarbeit bei internationalen Maßnahmen in Bezug auf

- a) die Entwicklung von vereinbarten Zielen für die in Artikel 6 Absatz 2 genannten Angelegenheiten;
- b) die Entwicklung von Indikatoren für die Zwecke des Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe b, um zu zeigen, inwieweit Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung und Verringerung wasserbedingter Krankheiten erfolgreich waren;
- c) die Schaffung von gemeinsamen oder aufeinander abgestimmten Überwachungs- und Frühwarnsystemen, Notfallplänen und Reaktionskapazitäten als Teil oder zur Ergänzung der nach Artikel 8 aufrechterhaltenen nationalen Systeme, um auf Ausbrüche und das Auftreten wasserbedingter Krankheiten und auf beträchtliche Gefahren solcher Ausbrüche und eines solchen Auftretens, insbesondere dann, wenn sie auf Wasserverschmutzung oder auf extreme Wetterverhältnisse zurückzuführen sind, reagieren zu können;

- | | |
|--|---|
| <p>(d) Mutual assistance in responding to outbreaks and incidents of water-related disease and significant threats of such outbreaks and incidents, especially from water-pollution incidents or extreme weather events;</p> <p>(e) The development of integrated information systems and databases, exchange of information and sharing of technical and legal knowledge and experience;</p> <p>(f) The prompt and clear notification by the competent authorities of one Party to the corresponding authorities of other Parties which may be affected of:</p> <p style="margin-left: 20px;">(i) Outbreaks and incidents of water-related disease, and</p> <p style="margin-left: 20px;">(ii) Significant threats of such outbreaks and incidents</p> <p>which have been identified;</p> <p>(g) The exchange of information on effective means of disseminating to the public information about water-related disease.</p> | <p>d) gegenseitige Hilfe bei der Reaktion auf Ausbrüche und das Auftreten wasserbedingter Krankheiten und auf beträchtliche Gefahren solcher Ausbrüche und eines solchen Auftretens, insbesondere dann, wenn sie auf Fälle von Wasserverschmutzung oder auf extreme Wetterverhältnisse zurückzuführen sind;</p> <p>e) die Entwicklung von sektorübergreifenden Informationssystemen und Datenbanken, den Austausch von Informationen und von technischen und juristischen Kenntnissen und Erfahrungen;</p> <p>f) die umgehende und zweifelsfreie Benachrichtigung durch die zuständigen Behörden einer Vertragspartei von entsprechenden Behörden anderer möglicherweise betroffener Vertragsparteien von</p> <p style="margin-left: 20px;">i) Ausbrüchen und dem Auftreten wasserbedingter Krankheiten und</p> <p style="margin-left: 20px;">ii) der beträchtlichen Gefahr solcher Ausbrüche und eines solchen Auftretens,</p> <p>die festgestellt wurden;</p> <p>g) den Austausch von Informationen über wirksame Möglichkeiten, Informationen über wasserbedingte Krankheiten an die Öffentlichkeit weiterzugeben.</p> |
|--|---|

Article 13

Cooperation in relation to transboundary waters

1. Where any Parties border the same transboundary waters, as a complement to their other obligations under articles 11 and 12, they shall cooperate and, as appropriate, assist each other to prevent, control and reduce transboundary effects of water-related disease. In particular, they shall:

- (a) Exchange information and share knowledge about the transboundary waters and the problems and risks which they present with the other Parties bordering the same waters;
- (b) Endeavour to establish with the other Parties bordering the same transboundary waters joint or coordinated water-management plans in accordance with article 6, paragraph 5 (b), and surveillance and early-warning systems and contingency plans in accordance with article 8, paragraph 1, for the purpose of responding to outbreaks and incidents of water-related disease and significant threats of such outbreaks and incidents, especially from water-pollution incidents or extreme weather events;
- (c) On the basis of equality and reciprocity, adapt their agreements and other arrangements regarding their transboundary waters in order to eliminate any contradictions with the basic principles of this Protocol and to define their mutual relations and conduct regarding the aims of this Protocol;
- (d) Consult each other, at the request of any one of them, on the significance of any adverse effect on human health which may constitute a water-related disease.

2. Where the Parties concerned are Parties to the Convention, the cooperation and assistance in respect of any transboundary effects of water-related disease which are transboundary impacts shall take place in accordance with the provisions of the Convention.

Artikel 13

Zusammenarbeit in Bezug auf grenzüberschreitende Gewässer

1. Sind Vertragsparteien Anrainer desselben grenzüberschreitenden Gewässers, so arbeiten sie ergänzend zu den sonstigen ihnen aufgrund der Artikel 11 und 12 auferlegten Verpflichtungen zusammen und helfen einander gegebenenfalls, um die grenzüberschreitenden Auswirkungen wasserbedingter Krankheiten zu verhüten, zu bekämpfen und zu verringern. Insbesondere

- a) tauschen sie mit den anderen Vertragsparteien, die Anrainer desselben Gewässers sind, Informationen und Kenntnisse über das grenzüberschreitende Gewässer und über die mit ihm verbundenen Probleme und Risiken aus;
- b) bemühen sie sich darum, mit den anderen Vertragsparteien, die Anrainer desselben grenzüberschreitenden Gewässers sind, gemeinsame oder aufeinander abgestimmte Gewässerbewirtschaftungspläne nach Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe b sowie gemeinsame oder aufeinander abgestimmte Überwachungs- und Frühwarnsysteme und Notfallpläne nach Artikel 8 Absatz 1 zu schaffen, um auf Ausbrüche und das Auftreten wasserbedingter Krankheiten und die beträchtliche Gefahr solcher Ausbrüche und eines solchen Auftretens, insbesondere dann, wenn sie auf Wasserverschmutzung oder auf extreme Wetterverhältnisse zurückzuführen sind, reagieren zu können;
- c) passen sie auf der Grundlage der Gleichberechtigung und Gegenseitigkeit ihre Übereinkünfte und sonstigen Vereinbarungen in Bezug auf ihre grenzüberschreitenden Gewässer an, um Widersprüche zu den wesentlichen Grundsätzen dieses Protokolls zu beseitigen und ihre gegenseitigen Beziehungen und ihr Verhalten in Bezug auf die Ziele dieses Protokolls festzulegen;
- d) konsultieren sie einander auf Ersuchen einer Vertragspartei hinsichtlich der Bedeutung jeder schädlichen Auswirkung auf die menschliche Gesundheit, die eine wasserbedingte Krankheit darstellen kann.

2. Sind die betreffenden Vertragsparteien auch Vertragsparteien des Übereinkommens, so findet die Zusammenarbeit und Hilfe bezüglich der grenzüberschreitenden Auswirkungen wasserbedingter Krankheiten, die grenzüberschreitende Beeinträchtigungen darstellen, in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen statt.

Article 14**International support
for national action**

When cooperating and assisting each other in the implementation of national and local plans in pursuance of article 11, subparagraph (b), the Parties shall, in particular, consider how they can best help to promote:

- (a) Preparation of water-management plans in transboundary, national and/or local contexts and of schemes for improving water supply and sanitation;
- (b) Improved formulation of projects, especially infrastructure projects, in pursuance of such plans and schemes, in order to facilitate access to sources of finance;
- (c) Effective execution of such projects;
- (d) Establishment of systems for surveillance and early-warning systems, contingency plans and response capacities in relation to water-related disease;
- (e) Preparation of legislation needed to support the implementation of this Protocol;
- (f) Education and training of key professional and technical staff;
- (g) Research into, and development of, cost-effective means and techniques for preventing, controlling and reducing water-related disease;
- (h) Operation of effective networks to monitor and assess the provision and quality of water-related services, and development of integrated information systems and databases;
- (i) Achievement of quality assurance for monitoring activities, including inter-laboratory comparability.

Article 15**Review of compliance**

The Parties shall review the compliance of the Parties with the provisions of this Protocol on the basis of the reviews and assessments referred to in article 7. Multilateral arrangements of a non-confrontational, non-judicial and consultative nature for reviewing compliance shall be established by the Parties at their first meeting. These arrangements shall allow for appropriate public involvement.

Article 16**Meeting of the Parties**

1. The first meeting of the Parties shall be convened no later than eighteen months after the date of the entry into force of this Protocol. Thereafter, ordinary meetings shall be held at regular intervals to be determined by the Parties, but at least every three years, except in so far as other arrangements are necessary to achieve the aims of paragraph 2 of this article. The Parties shall hold an extraordinary meeting if they so decide in the course of an ordinary meeting or at the written request of any Party, provided that, within six months of it being communicated to all Parties, the said request is supported by at least one third of the Parties.

2. Where possible, ordinary meetings of the Parties shall be held in conjunction with the meetings of the Parties to the Convention.

3. At their meetings, the Parties shall keep under continuous review the implementation of this Protocol, and, with this purpose in mind, shall:

Artikel 14**Internationale Unterstützung
für nationale Maßnahmen**

Bei der Zusammenarbeit und bei der gegenseitigen Hilfe zur Umsetzung nationaler und örtlicher Pläne nach Artikel 11 Buchstabe b prüfen die Vertragsparteien insbesondere, wie sie am besten dazu beitragen können, Folgendes zu fördern:

- a) die Erarbeitung von Gewässerbewirtschaftungsplänen im grenzüberschreitenden, nationalen und/oder örtlichen Rahmen und von Programmen zur Verbesserung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung;
- b) die bessere Ausarbeitung von Projekten, vor allem von Infrastrukturprojekten, in Ausführung dieser Pläne und Programme, um die Erschließung von Finanzierungsquellen zu erleichtern;
- c) die wirksame Durchführung dieser Projekte;
- d) die Schaffung von Überwachungs- und Frühwarnsystemen sowie Notfallplänen und Reaktionskapazitäten in Bezug auf wasserbedingte Krankheiten;
- e) die Erarbeitung von Rechtsvorschriften, die zur Unterstützung der Durchführung dieses Protokolls benötigt werden;
- f) die Aus- und Fortbildung von leitenden Fachkräften und von technischem Personal;
- g) die Forschung und Entwicklung in Bezug auf kostenwirksame Instrumente und Verfahren zur Verhütung, Bekämpfung und Verringerung wasserbedingter Krankheiten;
- h) den Betrieb wirksamer Netze, um die Bereitstellung und die Qualität von wasserbezogenen Diensten und den Aufbau sektorübergreifender Informationssysteme und Datenbanken überwachen und bewerten zu können;
- i) die Verwirklichung der Qualitätssicherung für Überwachungstätigkeiten, einschließlich der Laborvergleichbarkeit.

Artikel 15**Überprüfung der Einhaltung des Protokolls**

Die Vertragsparteien überprüfen auf der Grundlage der in Artikel 7 genannten Überprüfungen und Bewertungen die Einhaltung dieses Protokolls durch die Vertragsparteien. Die Vertragsparteien verständigen sich auf ihrer ersten Tagung mehrseitig über eine Auseinandersetzungen vermeidende, außergerichtliche und auf Konsultationen beruhende Vorgehensweise bei der Überprüfung der Einhaltung des Protokolls. Diese Vereinbarungen lassen eine angemessene Öffentlichkeitsbeteiligung zu.

Artikel 16**Tagung der Vertragsparteien**

1. Die erste Tagung der Vertragsparteien wird spätestens achtzehn Monate nach Inkrafttreten dieses Protokolls einberufen. Danach finden ordentliche Tagungen in bestimmten von den Vertragsparteien festzulegenden Abständen statt, jedoch mindestens alle drei Jahre, soweit zur Verwirklichung der Ziele des Absatzes 2 keine andere Regelung notwendig ist. Die Vertragsparteien halten eine außerordentliche Tagung ab, wenn sie dies im Verlauf einer ordentlichen Tagung beschließen oder wenn eine Vertragspartei schriftlich darum ersucht; allerdings muss dieses Ersuchen innerhalb von sechs Monaten, nachdem es allen Vertragsparteien mitgeteilt wurde, von mindestens einem Drittel der Vertragsparteien unterstützt werden.

2. Ordentliche Tagungen der Vertragsparteien werden möglichst in Verbindung mit den Tagungen der Vertragsparteien des Übereinkommens abgehalten.

3. Auf ihren Tagungen überprüfen die Vertragsparteien ständig die Durchführung dieses Protokolls; vor diesem Hintergrund

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> (a) Review the policies for and methodological approaches to the prevention, control and reduction of water-related disease, promote their convergence, and strengthen trans-boundary and international cooperation in accordance with articles 11, 12, 13 and 14; (b) Evaluate progress in implementing this Protocol on the basis of information provided by the Parties in accordance with guidelines established by the Meeting of the Parties. Such guidelines shall avoid duplication of effort in reporting requirements; (c) Be kept informed on progress made in the implementation of the Convention; (d) Exchange information with the Meeting of the Parties to the Convention, and consider the possibilities for joint action with it; (e) Seek, where appropriate, the services of relevant bodies of the Economic Commission for Europe and of the Regional Committee for Europe of the World Health Organization; (f) Establish the modalities for the participation of other competent international governmental and non-governmental bodies in all meetings and other activities pertinent to the achievement of the purposes of this Protocol; (g) Consider the need for further provisions on access to information, public participation in decision-making and public access to judicial and administrative review of decisions within the scope of this Protocol, in the light of experience gained on these matters in other international forums; (h) Establish a programme of work, including projects to be carried out jointly under this Protocol and the Convention, and set up any bodies needed to implement this programme of work; (i) Consider and adopt guidelines and recommendations which promote the implementation of the provisions of this Protocol; (j) At the first meeting, consider and by consensus adopt rules of procedure for their meetings. These rules of procedure shall contain provision to promote harmonious cooperation with the Meeting of the Parties to the Convention; (k) Consider and adopt proposals for amendments to this Protocol; (l) Consider and undertake any additional action that may be required for the achievement of the purposes of this Protocol. | <ul style="list-style-type: none"> a) prüfen sie ihre Verfahren und methodischen Konzepte zur Verhütung, Bekämpfung und Verringerung wasserbedingter Krankheiten, fördern die Konvergenz dieser Verfahren und Konzepte und stärken die grenzüberschreitende und internationale Zusammenarbeit in Übereinstimmung mit den Artikeln 11, 12, 13 und 14; b) bewerten sie die bei der Durchführung dieses Protokolls erzielten Fortschritte auf der Grundlage von Informationen, die von den Vertragsparteien in Übereinstimmung mit den von der Tagung der Vertragsparteien festgelegten Leitlinien zur Verfügung gestellt wurden. Durch diese Leitlinien wird doppelter Aufwand in Bezug auf die Erfüllung der Berichtspflichten vermieden; c) sind sie über die bei der Durchführung des Übereinkommens erzielten Fortschritte zu unterrichten; d) tauschen sie mit der Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens Informationen aus und prüfen die Möglichkeiten gemeinsamer Maßnahmen; e) erbitten sie gegebenenfalls die Dienste der einschlägigen Gremien der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa und des Regionalkomitees für Europa der Weltgesundheitsorganisation; f) legen sie die Modalitäten für die Beteiligung sonstiger zuständiger internationaler staatlicher und nichtstaatlicher Gremien an allen Tagungen und sonstigen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erfüllung des Zwecks dieses Protokolls fest; g) prüfen sie unter Berücksichtigung der Erfahrungen, die über diese Angelegenheiten in anderen internationalen Foren gewonnen wurden, inwieweit weitere Bestimmungen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsprozessen und den öffentlichen Zugang zur gerichtlichen und verwaltungsmäßigen Überprüfung von Entscheidungen im Geltungsbereich dieses Protokolls notwendig sind; h) legen sie ein Arbeitsprogramm fest, einschließlich der im Rahmen dieses Protokolls und des Übereinkommens gemeinsam durchzuführenden Projekte, und setzen alle zur Umsetzung dieses Arbeitsprogramms benötigten Gremien ein; i) prüfen sie Leitlinien und Empfehlungen, welche die Durchführung dieses Protokolls fördern, und nehmen sie an; j) beraten sie auf der ersten Tagung die Geschäftsordnung für ihre Tagungen und beschließen sie durch Konsens. Diese Geschäftsordnung enthält Bestimmungen zur Förderung einer harmonischen Zusammenarbeit mit der Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens; k) prüfen sie Vorschläge zur Änderung dieses Protokolls und nehmen sie an; l) prüfen und treffen sie zusätzliche Maßnahmen, die sich zur Erfüllung des Zwecks dieses Protokolls als notwendig erweisen könnten. |
|---|---|

Article 17
Secretariat

1. The Executive Secretary of the Economic Commission for Europe and the Regional Director of the Regional Office for Europe of the World Health Organization shall carry out the following secretariat functions for this Protocol:

- (a) The convening and preparing of meetings of the Parties;
- (b) The transmission to the Parties of reports and other information received in accordance with the provisions of this Protocol;

Artikel 17
Sekretariat

1. Der Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa und der Regionaldirektor des Regionalbüros für Europa der Weltgesundheitsorganisation erfüllen folgende Sekretariatsaufgaben für dieses Protokoll:

- a) Sie berufen die Tagungen der Vertragsparteien ein und bereiten sie vor;
- b) sie übermitteln den Vertragsparteien Berichte und sonstige Informationen, die sie aufgrund dieses Protokolls erhalten haben;

(c) The performance of such other functions as may be determined by the Meeting of the Parties on the basis of available resources.

2. The Executive Secretary of the Economic Commission for Europe and the Regional Director of the Regional Office for Europe of the World Health Organization shall:

- (a) Set out details of their work-sharing arrangements in a Memorandum of Understanding, and inform the Meeting of the Parties accordingly;
- (b) Report to the Parties on the elements of, and the modalities for carrying out, the programme of work referred to in article 16, paragraph 3.

Article 18

Amendments to the Protocol

1. Any Party may propose amendments to this Protocol.

2. Proposals for amendments to this Protocol shall be considered at a meeting of the Parties.

3. The text of any proposed amendment to this Protocol shall be submitted in writing to the secretariat, which shall communicate it to all Parties at least ninety days before the meeting at which it is proposed for adoption.

4. An amendment to this Protocol shall be adopted by consensus of the representatives of the Parties present at the meeting. The adopted amendment shall be communicated by the secretariat to the Depositary, who shall circulate it to all Parties for their acceptance. The amendment shall enter into force for the Parties which have accepted it on the ninetieth day after the date on which two thirds of those Parties have deposited with the Depositary their instruments of acceptance of the amendment. The amendment shall enter into force for any other Party on the ninetieth day after the date on which that Party deposits its instrument of acceptance of the amendment.

Article 19

Right to vote

1. Except as provided for in paragraph 2 of this article, each Party shall have one vote.

2. Regional economic integration organizations, in matters within their competence, shall exercise their right to vote with a number of votes equal to the number of their member States which are Parties. Such organizations shall not exercise their right to vote if their member States exercise theirs, and vice versa.

Article 20

Settlement of disputes

1. If a dispute arises between two or more Parties about the interpretation or application of this Protocol, they shall seek a solution by negotiation or by any other means of dispute settlement acceptable to the parties to the dispute.

2. When signing, ratifying, accepting, approving or acceding to this Protocol, or at any time thereafter, a Party may declare in writing to the Depositary that for a dispute not resolved in accordance with paragraph 1 of this article, it accepts one of the following means of dispute settlement as compulsory in relation to any Party accepting the same obligation:

- (a) Where the Parties are Parties to the Convention, and have accepted as compulsory in relation to each other one or both of the means of dispute settlement provided in the Conven-

c) sie nehmen sonstige ihnen von den Vertragsparteien auf der Grundlage verfügbarer Mittel zugewiesene Aufgaben wahr.

2. Der Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa und der Regionaldirektor des Regionalbüros für Europa der Weltgesundheitsorganisation

- a) legen in einer Vereinbarung die Einzelheiten ihrer Arbeitsteilung fest und setzen die Tagung der Vertragsparteien entsprechend davon in Kenntnis;
- b) berichten den Vertragsparteien über die Bestandteile des in Artikel 16 Absatz 3 genannten Arbeitsprogramms und über die Modalitäten seiner Umsetzung.

Artikel 18

Änderungen des Protokolls

1. Jede Vertragspartei kann Änderungen dieses Protokolls vorschlagen.

2. Vorschläge zur Änderung dieses Protokolls werden auf einer Tagung der Vertragsparteien geprüft.

3. Der Wortlaut einer vorgeschlagenen Änderung dieses Protokolls wird dem Sekretariat schriftlich vorgelegt; dieses übermittelt ihn allen Vertragsparteien spätestens neunzig Tage vor der Tagung, auf der er zur Beschlussfassung vorgeschlagen wird.

4. Eine Änderung dieses Protokolls wird von den Vertretern der auf der Tagung anwesenden Vertragsparteien durch Konsens beschlossen. Die beschlossene Änderung wird vom Sekretariat an den Verwahrer übermittelt, der sie an alle Vertragsparteien zur Annahme weiterleitet. Die Änderung tritt für die Vertragsparteien, die sie angenommen haben, am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem zwei Drittel dieser Vertragsparteien ihre Urkunde über die Annahme der Änderung beim Verwahrer hinterlegt haben. Für jede andere Vertragspartei tritt die Änderung am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem diese Vertragspartei ihre Urkunde über die Annahme der Änderung hinterlegt hat.

Artikel 19

Stimmrecht

1. Sofern nicht in Absatz 2 etwas anderes bestimmt ist, hat jede Vertragspartei eine Stimme.

2. Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration üben in Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit ihr Stimmrecht mit der Anzahl von Stimmen aus, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, welche Vertragsparteien sind. Diese Organisationen üben ihr Stimmrecht nicht aus, wenn ihre Mitgliedstaaten ihr Stimmrecht ausüben, und umgekehrt.

Artikel 20

Beilegung von Streitigkeiten

1. Entsteht eine Streitigkeit zwischen zwei oder mehreren Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Protokolls, so bemühen sich diese, durch Verhandlung oder andere den Streitparteien annehmbare Mittel der Streitbeilegung eine Lösung herbeizuführen.

2. Bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme oder der Genehmigung dieses Protokolls oder beim Beitritt zu ihm oder jederzeit danach kann eine Vertragspartei dem Verwahrer schriftlich erklären, dass sie für eine nicht nach Absatz 1 beigelegte Streitigkeit eines der folgenden Mittel der Streitbeilegung gegenüber jeder anderen Vertragspartei, welche dieselbe Verpflichtung übernimmt, als obligatorisch anerkennt:

- a) Sind die Vertragsparteien auch Vertragsparteien des Übereinkommens und haben sie untereinander eines oder beide der im Übereinkommen vorgesehenen Mittel der Streitbeile-

tion, the settlement of the dispute in accordance with the provisions of the Convention for the settlement of disputes arising in connection with the Convention;

- (b) In any other case, the submission of the dispute to the International Court of Justice, unless the Parties agree to arbitration or some other form of dispute resolution.

Article 21

Signature

This Protocol shall be open for signature in London on 17 June 1999 on the occasion of the Third Ministerial Conference on Environment and Health, and thereafter at United Nations Headquarters in New York until 18 June 2000, by States members of the Economic Commission for Europe, by States members of the Regional Committee for Europe of the World Health Organization, by States having consultative status with the Economic Commission for Europe pursuant to paragraph 8 of Economic and Social Council resolution 36 (IV) of 28 March 1947, and by regional economic integration organizations constituted by sovereign States members of the Economic Commission for Europe or members of the Regional Committee for Europe of the World Health Organization to which their member States have transferred competence over matters governed by this Protocol, including the competence to enter into treaties in respect of these matters.

Article 22

Ratification, acceptance, approval and accession

1. This Protocol shall be subject to ratification, acceptance or approval by signatory States and regional economic integration organizations.

2. This Protocol shall be open for accession by the States and organizations referred to in article 21.

3. Any organization referred to in article 21 which becomes a Party without any of its member States being a Party shall be bound by all the obligations under this Protocol. In the case of such organizations, one or more of whose member States is a Party, the organization and its member States shall decide on their respective responsibilities for the performance of their obligations under this Protocol. In such cases, the organization and the member States shall not be entitled to exercise rights under this Protocol concurrently.

4. In their instruments of ratification, acceptance, approval or accession, the regional economic integration organizations referred to in article 21 shall declare the extent of their competence with respect to the matters governed by this Protocol. These organizations shall also inform the Depositary of any substantial modification to the extent of their competence.

5. The instruments of ratification, acceptance, approval or accession shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations.

Article 23

Entry into force

1. This Protocol shall enter into force on the ninetieth day after the date of deposit of the sixteenth instrument of ratification, acceptance, approval or accession.

2. For the purposes of paragraph 1 of this article, any instrument deposited by a regional economic integration organization shall not be counted as additional to those deposited by States members of such an organization.

gung als obligatorisch anerkannt, so erfolgt die Beilegung der Streitigkeit nach den Bestimmungen des Übereinkommens für die Beilegung von Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Übereinkommen entstehen;

- (b) in allen anderen Fällen wird die Streitigkeit dem Internationalen Gerichtshof vorgelegt, sofern die Vertragsparteien nicht ein Schiedsverfahren oder eine andere Form der Streitbeilegung vereinbaren.

Artikel 21

Unterzeichnung

Dieses Protokoll liegt anlässlich der Dritten Ministerkonferenz über Umwelt und Gesundheit am 17. Juni 1999 in London und danach bis zum 18. Juni 2000 am Sitz der Vereinten Nationen in New York für die Mitgliedstaaten der Wirtschaftskommission für Europa, für die Mitgliedstaaten des Regionalkomitees für Europa der Weltgesundheitsorganisation, für Staaten, die nach Nummer 8 der Entschließung 36 (IV) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. März 1947 bei der Wirtschaftskommission für Europa beratenden Status haben, und für Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die aus souveränen Staaten, welche Mitglieder der Wirtschaftskommission für Europa oder des Regionalkomitees für Europa der Weltgesundheitsorganisation sind, gebildet werden und denen ihre Mitgliedstaaten die Zuständigkeit für die von dem Protokoll erfassten Angelegenheiten, einschließlich der Zuständigkeit, über diese Angelegenheiten Verträge zu schließen, übertragen haben, zur Unterzeichnung auf.

Artikel 22

Ratifikation, Annahme, Genehmigung und Beitritt

1. Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Unterzeichnerstaaten und die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration.

2. Dieses Protokoll steht für die in Artikel 21 genannten Staaten und Organisationen zum Beitritt offen.

3. Jede in Artikel 21 genannte Organisation, die Vertragspartei wird, ohne dass einer ihrer Mitgliedstaaten Vertragspartei ist, ist durch alle Verpflichtungen aus dem Protokoll gebunden. Sind ein oder mehrere Mitgliedstaaten einer solchen Organisation Vertragspartei, so entscheiden die Organisation und ihre Mitgliedstaaten über ihre jeweiligen Verantwortlichkeiten hinsichtlich der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Protokoll. In diesen Fällen sind die Organisation und die Mitgliedstaaten nicht berechtigt, die Rechte aufgrund des Protokolls gleichzeitig auszuüben.

4. In ihren Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden erklären die in Artikel 21 genannten Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration den Umfang ihrer Zuständigkeiten in Bezug auf die durch dieses Protokoll erfassten Angelegenheiten. Diese Organisationen teilen dem Verwahrer auch jede wesentliche Änderung des Umfangs ihrer Zuständigkeiten mit.

5. Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel 23

Inkrafttreten

1. Dieses Protokoll tritt am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der sechzehnten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

2. Für die Zwecke des Absatzes 1 zählt eine von einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration hinterlegte Urkunde nicht als zusätzliche Urkunde zu den von den Mitgliedstaaten der Organisation hinterlegten Urkunden.

3. For each State or organization referred to in article 21 which ratifies, accepts or approves this Protocol or accedes thereto after the deposit of the sixteenth instrument of ratification, acceptance, approval or accession, the Protocol shall enter into force on the ninetieth day after the date of deposit by such State or organization of its instrument of ratification, acceptance, approval or accession.

Article 24
Withdrawal

At any time after three years from the date on which this Protocol has come into force with respect to a Party, that Party may withdraw from the Protocol by giving written notification to the Depositary. Any such withdrawal shall take effect on the ninetieth day after the date of its receipt by the Depositary.

Article 25
Depositary

The Secretary-General of the United Nations shall act as the Depositary of this Protocol.

Article 26
Authentic texts

The original of this Protocol, of which the English, French, German and Russian texts are equally authentic, shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations.

In witness whereof the undersigned, being duly authorized thereto, have signed this Protocol.

Done in London, this 17th day of June one thousand nine hundred and ninety-nine.

3. Für alle in Artikel 21 genannten Staaten oder Organisationen, die nach Hinterlegung der sechzehnten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde dieses Protokoll ratifizieren, annehmen oder genehmigen oder ihm beitreten, tritt das Protokoll am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch den Staat oder die Organisation in Kraft.

Artikel 24
Rücktritt

Eine Vertragspartei kann jederzeit nach Ablauf von drei Jahren nach dem Zeitpunkt, zu dem dieses Protokoll für sie in Kraft getreten ist, durch eine an den Verwahrer gerichtete schriftliche Notifikation von dem Protokoll zurücktreten. Der Rücktritt wird am neunzigsten Tag nach dem Eingang der Notifikation beim Verwahrer wirksam.

Artikel 25
Verwahrer

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen nimmt die Aufgaben des Verwahrers dieses Protokolls wahr.

Artikel 26
Verbindliche Wortlaute

Die Urschrift dieses Protokolls, dessen deutscher, englischer, französischer und russischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu London am 17. Juni 1999.

Denkschrift zu dem Protokoll

I. Allgemeines

Auf der Zweiten Ministerkonferenz für Umwelt und Gesundheit im Jahre 1994 in Helsinki ist beschlossen worden zu prüfen, ob und gegebenenfalls mit welchem völkerrechtlichen Handlungsinstrument gegen das Auftreten gewässerbedingter Erkrankungen vorgegangen werden könnte. Auf der Grundlage eines Verhandlungsmandats für das Regionalbüro für Europa der Weltgesundheitsorganisation und die Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen ist dann auf drei zwischenstaatlichen Tagungen im Jahre 1998, die jeweils in Budapest stattgefunden haben, der Text des Protokolls erarbeitet worden.

Die Bundesrepublik Deutschland hat die Ziele dieser Initiative mit Nachdruck unterstützt. Ihre anfänglich ablehnende Haltung gegenüber der Ausarbeitung eines neuen völkerrechtlichen Vertrages hat sie im Laufe der Verhandlungen aufgegeben, da eine breite Mehrheit von Staaten der an dem Verhandlungsprozess beteiligten europäischen Staatengemeinschaft für ein rechtsverbindliches Übereinkommen eingetreten war. Die Bundesrepublik Deutschland hat das Protokoll über Wasser und Gesundheit am 17. Juni 1999 auf der Dritten Ministerkonferenz für Umwelt und Gesundheit, die vom 16. bis zum 18. Juni 1999 in London stattgefunden hat, zusammen mit 34 anderen Staaten gezeichnet.

Das Protokoll über Wasser und Gesundheit hat nach seinem Artikel 21 noch bis zum 18. Juni 2000 zur Unterzeichnung aufgelegt und ist innerhalb dieser Frist von einem weiteren Staat – Republik Moldawien – unterzeichnet worden. Nach Artikel 23 Abs. 1 ist das Protokoll am 4. August 2005, dem neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der sechzehnten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft getreten. Derzeit sind 17 Staaten Vertragspartei (Stand: 15. November 2005).

Das Protokoll verfolgt die folgenden Zielsetzungen:

- Reduzierung von Gewässerverschmutzungen,
- Verbesserung der Qualität aquatischer Ökosysteme,
- Erhöhung des Anschlussgrades an die öffentliche Wasserversorgung,
- Gewährleistung einer hohen technischen Qualität der Versorgungssysteme und der für die Wassergewinnung, Wasserverteilung und die Wasserüberwachung notwendigen Personalkapazitäten,
- frühzeitige Erkennung gewässerbedingter Krankheitsausbrüche,
- rasche Information der zuständigen Behörden und der Öffentlichkeit,
- Aufklärung der Bevölkerung über die Beziehung zwischen Wasserwirtschaft und Volksgesundheit.

In der Bundesrepublik Deutschland und anderen westlichen Staaten sind die zur Erreichung dieser Zielsetzungen erforderlichen Maßnahmen im Wesentlichen bereits früher ergriffen worden. Dagegen bestehen in den östlichen und südöstlichen Regionen erhebliche Defizite. Mit

der Zeichnung und Ratifizierung des Protokolls bringt die Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck, dass sie die Zurückdrängung gewässerbedingter Krankheiten in Europa und weltweit als besonders bedeutsame Aufgabe betrachtet und sich ihrer Verantwortung stellt, Vorbild zu sein und die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

II. Zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1

Artikel 1 legt die Zielsetzungen des Protokolls fest. Durch die Verbesserung der Wasserbewirtschaftung – einschließlich des Schutzes der Wasserökosysteme – und durch die Verhütung, Bekämpfung und Verringerung gewässerbedingter Krankheiten auf allen geeigneten nationalen und internationalen Ebenen sowie im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung soll der Schutz der Gesundheit und des Wohlbefindens jedes Einzelnen sowie der gesamten menschlichen Gemeinschaft gefördert werden.

Artikel 2

Artikel 2 enthält eine Vielzahl an Begriffsbestimmungen. Diese orientieren sich im Wesentlichen an denen des Übereinkommens vom 17. März 1992 zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen (vgl. Gesetz vom 2. September 1994, BGBl. 1994 II S. 2333). So weit wie möglich wurde auch bereits auf die Begriffsbestimmungen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie vom 23. Oktober 2000 (Richtlinie 2000/60/EG, ABI. EG Nr. L 327 S. 1) zurückgegriffen.

Bei der Bestimmung des Begriffs „öffentliche Instanz“ in Ziffer 12 ist besonders berücksichtigt worden, dass in den Vertragsstaaten die Wasserwirtschaft sehr unterschiedlich strukturiert ist. Es soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass in der Wasserver- und Abwasserentsorgung sowie im Gesundheitsbereich nicht selten Einzelpersonen und private Unternehmen öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

Artikel 3

Artikel 3 legt den Geltungsbereich des Protokolls fest, der sich auf alle Bereiche der Wasserversorgung erstreckt, die unmittelbar oder mittelbar Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben können. Lediglich bei den Küstengewässern und den Badewasserbecken sind einschränkende Zusätze aufgenommen worden. So sind vom Geltungsbereich nur diejenigen Küstengewässer umfasst, die entweder zu Erholungszwecken oder für die Aquakultur bzw. die Zucht oder das Einholen von Schalentieren genutzt werden. Bei den Badebecken sind nur diejenigen erfasst, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Artikel 4

Artikel 4 schreibt eine Reihe allgemeiner Maßnahmen vor. Nach der Grundsatzregelung des Absatzes 1 sind die Vertragsparteien verpflichtet, im Rahmen von sektor-

übergreifenden Wasserbewirtschaftungssystemen, die auf die nachhaltige Nutzung von Wasservorkommen, eine die menschliche Gesundheit nicht gefährdende Qualität des in der Umwelt vorhandenen Wassers und den Schutz der Wasserökosysteme abzielen, alle angemessenen Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung und Verringerung wasserbedingter Krankheiten zu treffen. Die Formulierung „angemessen“ bringt zum Ausdruck, dass die Vertragsparteien nicht jede denkbare Vorkehrung gegen gewässerbedingte Erkrankungen zu treffen haben, sondern nur solche, die sie selbst, auch unter Berücksichtigung des Verhältnisses von Aufwand und Erfolg, für zweckdienlich halten.

Absatz 2 führt die fünf Hauptzielsetzungen auf, zu deren Erreichung die angemessenen Maßnahmen insbesondere zu ergreifen sind. Hervorzuheben sind der Schutz des Trinkwassers und eine bedarfsgerechte Abwasserbeseitigung.

Absatz 4 betont die Notwendigkeit, die beabsichtigten Maßnahmen umfassend zu bewerten.

Die Absätze 5 bis 9 stellen die Zielsetzungen des Protokolls in Relation zu anderen öffentlichen Aufgaben und Verpflichtungen aus anderen Rechtsvorschriften und völkerrechtlichen Übereinkünften. Absatz 9 stellt klar, dass andere völkerrechtlichen Verpflichtungen unberührt bleiben.

Artikel 5

Artikel 5 formuliert die für Maßnahmen zur Durchführung des Protokolls geltenden Grund- und Leitsätze. Hervorzuheben sind:

- das Vorsorgeprinzip,
- der Grundsatz der Deklaration von Rio de Janeiro zum souveränen Recht eines jeden Staates, seine eigene Umwelt- und Entwicklungspolitik durchzuführen,
- das Gleichgewicht zwischen der sozialen Grundpflicht des Staates zur Versorgung mit Wasser und der Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit,
- der Schutz minderbemittelter Teile der Bevölkerung vor zu hohen Wasserpreisen.

Artikel 6 und 7

Die Artikel 6 und 7 enthalten die zentralen Bestimmungen des Protokolls. Sie schreiben vor, in welcher Art und Weise die in den Anfangsartikeln festgelegten Ziele unter Beachtung der aufgeführten Prinzipien erreicht werden sollen. Zu betonen ist, dass nicht der z. B. in der Europäischen Union eingeschlagene Weg der Vorgabe allgemein verbindlicher Grenzwerte beschritten worden ist. Die einzelnen Vertragsparteien können sich vielmehr eigene realistische Ziele und Zieldaten setzen und ihre Erreichung überprüfen. Die Gemeinschaft der Vertragsparteien hat keinerlei Überwachungs-, sondern nur eine Öffentlichkeitsfunktion.

Artikel 7 sieht daher vor, dass jede Vertragspartei selbständig eine Einschätzung über die jeweils erzielten Fortschritte vornimmt und diese in einem schriftlichen Bericht zusammenfasst. Die erstellten Fortschrittsberichte werden sodann den anderen Vertragsparteien zur Verfügung gestellt und sollen auf einer Tagung der Vertragsparteien beraten werden.

Artikel 8

Artikel 8 befasst sich mit den Reaktionssystemen. Die Vorschrift ist so flexibel formuliert, dass nicht neue Überwachungs- und Frühwarnsysteme geschaffen werden müssen, sondern vorhandene Katastrophenschutzorganisationen diese Funktionen für gewässerbedingte Krankheiten mit wahrnehmen können. Der Begriff „gegebenenfalls“ im Eingangssatz des Absatzes 1 soll deutlich machen, dass jede Vertragspartei selbst nach Zweckmäßigkeitgesichtspunkten über die Einrichtung, Verbesserung oder Erhaltung von Reaktionssystemen entscheiden kann. Hervorzuheben ist auch die Klarstellung in Absatz 1 Buchstabe a Unterpunkt iii), dass Informationen über Krankheiten nicht jeweils der gesamten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden müssen, sondern nur dem möglicherweise betroffenen Teil der Bevölkerung.

Artikel 9

Artikel 9 enthält die Verpflichtung der Vertragsparteien, das Bewusstsein der Öffentlichkeit für die Bedeutung des Themas Wasser und Gesundheit zu schärfen sowie das Verständnis der zuständigen Stellen für ihren Aufgabenbereich und Maßnahmen zu fördern, die zur Verbesserung des Standes in der Aus- und Fortbildung und der Forschung und Entwicklung beitragen.

Artikel 10

Artikel 10 regelt die Unterrichtung der Öffentlichkeit. Er stimmt mit dem Übereinkommen von 1998 über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsprozessen und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (sog. Aarhus-Übereinkommen) überein.

Artikel 11 bis 14

Die Artikel 11 bis 14 beziehen sich auf die internationale Zusammenarbeit, die Zusammenarbeit in Bezug auf grenzüberschreitende Gewässer und die internationale Unterstützung für nationale Maßnahmen.

Artikel 15

In Artikel 15 wird die Überprüfung der Einhaltung des Protokolls durch die Vertragsparteien geregelt. Um den für das gesamte Protokoll geltenden Grundgedanken der Selbstverpflichtung und Selbstüberwachung nicht zu unterlaufen, haben die Vertragsparteien sich auf eine Auseinandersetzungen vermeidende und auf Konsultationen beruhende Vorgehensweise verständigt.

Artikel 16

Artikel 16 regelt die Modalitäten für Tagungen der Vertragsparteien zur Überprüfung der Durchführung des Protokolls. Die ordentlichen Tagungen sollen möglichst in Verbindung mit den Tagungen der Vertragsparteien zu dem Übereinkommen von 1992 zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen stattfinden.

Artikel 17

Artikel 17 sieht vor, dass die Sekretariate der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen und des

Regionalbüros für Europa der Weltgesundheitsorganisation sämtliche für die Durchführung des Protokolls erforderlichen Sekretariatsaufgaben wahrnehmen. Ein zusätzliches eigenes Sekretariat muss daher nicht gegründet werden.

Artikel 18 bis 26

In den Artikeln 18 bis 26 sind die üblichen Schlussbestimmungen über die Änderung des Protokolls, das

Stimmrecht, die Beilegung von Streitigkeiten, die Unterzeichnung, die Ratifikation, Annahme, Genehmigung und den Beitritt sowie das Inkrafttreten, den Rücktritt, den Verwahrer und die verbindlichen Wortlaute niedergelegt.

Artikel 20 über die Beilegung von Streitigkeiten stellt sicher, dass die Regelungen mit denen aus dem Übereinkommen von 1992 zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen harmonisieren.

